



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge

Vom 02. November 2009 *

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Oktober 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 02. November 2009 seine Zustimmung erteilt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 27.02.2025) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 15/2009). Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 4/2010),
- 2. Änderungssatzung vom 17. Mai 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 14/2010),
- 3. Änderungsordnung vom 22. Juli 2010 (s. Amtl. Bekanntmachung 24/2010),
- 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012 (s. Amtl. Bekanntmachung 18/2012),
- 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 (s. Amtl. Bekanntmachung 21/2012),
- 6. Änderungsordnung vom 28. Juni 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 11/2013),
- 7. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 28/2013),
- 8. Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 12/2015),
- 9. Änderungsordnung vom 25. Juni 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 16/2015),
- 10. Änderungsordnung vom 10. Dezember 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 29/2015),
- 11. Änderungsordnung vom 17. Mai 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 5/2016),
- 12. Änderungsordnung vom 15. Juli 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 23/2016),
- 13. Änderungsordnung vom 15. Mai 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 3/2017),
- 14. Änderungsordnung vom 21. Juli 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 20/2017),
- 15. Änderungsordnung vom 13. Juli 2018 (s. Amtl. Bekanntmachung 26/2018),
- 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (s. Notbekanntmachung 38/2020),
- 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021 (s. Notbekanntmachung 31/2021),
- 19. Änderungsordnung vom 21. Juli 2022 (s. Notbekanntmachung 28/2022),
- 20. Änderungsordnung vom 25. November 2022 (s. Notbekanntmachung 41/2022) sowie
- 21. Änderungsordnung vom 13. Februar 2023 (s. Notbekanntmachung 2/2023).

Die 16. Änderungsordnung vom 8. Mai 2020 (s. Notbekanntmachung 12/2020) wurde nicht aufgenommen, da sie lediglich temporäre Flexibilisierungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie enthält.

Alle vorgenannten Änderungsordnungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule verlinkt: Siehe [Amtliche Bekanntmachungen](#).

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeine Bestimmungen	7
1. Allgemeines	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 3 Studienberatung	7
§ 4 Studiengebühren	7
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studenumfang	7
§ 6 Studienleistungen	8
§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad	8
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	9
2. Prüfungsleistungen	10
§ 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung	10
§ 11 Studienbegleitende Modulprüfungen	10
§ 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen	11
§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	11
§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	12
§ 15a Online-Prüfungen	12
§ 15b Besondere Regelungen für die Durchführung v. Online-Prüfungen unter Video-Aufsicht	13
§ 15c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen	13
§ 15d Regelungen im Falle technischer Störungen	14
§ 16 Masterarbeit	15
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung	16
3. Prüfungsverfahren	17
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	17
§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	17
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung	18
§ 21 Rücktritt, Unterbrechung	19
§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	20
§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	20
§ 25 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung	21
§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	21
§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	22
§ 28 Zeugnis, <i>Diploma Supplement</i> und Leistungsübersicht	22
§ 29 Masterurkunde	23
§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung	23
4. Schlussbestimmungen	24
§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 32 Schutzbestimmungen	24
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	25
Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen	26
15. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	27
§ 79 Ziele des Studiums	27

§ 80 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	30
§ 81 Aufbau und Organisation des Studiums	31
§ 82 Prüfungsbestimmungen.....	31
§ 83 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	31
16. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	32
§ 84 Ziele des Studiums	32
§ 85 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	32
§ 86 Aufbau und Organisation des Studiums	32
§ 87 Prüfungsbestimmungen.....	32
§ 88 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	32
17. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik (Vollzeit)</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]	33
§ 89 Ziele des Studiums	33
§ 90 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	35
§ 91 Aufbau und Organisation des Studiums	35
§ 92 Prüfungsbestimmungen.....	35
§ 93 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	36
18. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]	37
§ 94 Ziele des Studiums	37
§ 95 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	37
§ 96 Aufbau und Organisation des Studiums	37
§ 97 Prüfungsbestimmungen.....	37
§ 98 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	37
19. Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WiSe 2016/2017]	38
§ 99 Ziele des Studiums	38
§ 100 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten.....	39
§ 101 Aufbau und Organisation des Studiums	39
§ 102 Prüfungsbestimmungen.....	41
§ 103 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	41
20. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	42
§ 104 Ziele des Studiums	42
§ 105 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	45
§ 106 Aufbau und Organisation des Studiums	45
§ 107 Prüfungsbestimmungen.....	46
§ 108 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	46
21. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	47
§ 109 Ziele des Studiums	47

§ 110 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	47
§ 111 Aufbau und Organisation des Studiums	47
§ 112 Prüfungsbestimmungen.....	47
§ 113 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	47
22. [...] gestrichen.....	47
23. Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WiSe 2019/2020]	48
§ 119 Ziele des Studiums	48
§ 120 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	49
§ 121 Aufbau und Organisation des Studiums	50
§ 122 Prüfungsbestimmungen.....	51
§ 123 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	51
24. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2020/2021]	52
§ 124 Ziele des Studiums	52
§ 125 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	55
§ 126 Aufbau und Organisation des Studiums	56
§ 127 Prüfungsbestimmungen.....	56
§ 128 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	56
25. Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit)[ab WiSe 2020/2021]	57
§ 129 Ziele des Studiums	57
§ 130 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	57
§ 131 Aufbau und Organisation des Studiums	57
§ 132 Prüfungsbestimmungen.....	57
§ 133 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	57
26. Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]	58
§ 134 Ziele des Studiums	58
§ 135 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	59
§ 136 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten	60
§ 137 Aufbau und Organisation des Studiums	60
§ 138 Prüfungsbestimmungen.....	60
§ 139 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	61
27. Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]	62
§ 140 Ziele des Studiums	62
§ 141 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	62
§ 142 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten	62
§ 143 Aufbau und Organisation des Studiums	62
§ 144 Prüfungsbestimmungen.....	62
§ 145 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	62
28. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2023/2024]	63
§ 146 Ziele des Studiums	63
§ 147 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	65

§ 148 Aufbau und Organisation des Studiums	66
§ 149 Prüfungsbestimmungen.....	66
§ 150 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	66
29. Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2023/2024]	67
§ 151 Ziele des Studiums	67
§ 152 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	67
§ 153 Aufbau und Organisation des Studiums	67
§ 154 Prüfungsbestimmungen.....	67
§ 155 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad	67
30. Masterstudiengang <i>Nachhaltigkeit und Klimabildung</i> [ab WiSe 2025/2026]	68
Teil III. Inkrafttreten	68
§ 156 Inkrafttreten	68
Anlage 1 Modulübersichten	69
Anlage 1.21 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	69
Anlage 1.22 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016].....	70
Anlage 1.23 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	71
Anlage 1.24 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016].....	72
Anlage 1.25 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]	73
Anlage 1.26 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]	74
Anlage 1.27 Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WiSe 2016/2017]	75
Anlage 1.28 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	76
Anlage 1.29 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	77
Anlage 1.31 Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WiSe 2019/2020]	79
Anlage 1.32 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [ab WiSe 2020/2021]	80
Anlage 1.33 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [ab WiSe 2020/2021].....	81
Anlage 1.34 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WiSe 2020/2021]	82
Anlage 1.35 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WiSe 2020/2021]	83

Anlage 1.36 Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2022/2023].....	84
Anlage 1.37 Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2022/2023].....	85
Anlage 1.38 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2023/2024]	86
Anlage 1.39 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2023/2024].....	87
Anlage 1.40 Masterstudiengang <i>Nachhaltigkeit und Klimabildung</i> [ab WiSe 2025/2026]	89
Anlage 2 Modultabellen	90
Anlage 2.21 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	91
Anlage 2.22 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016].....	99
Anlage 2.23 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]	104
Anlage 2.24 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i> [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016].....	104
Anlage 2.25 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2015/2016]	105
Anlage 2.26 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2015/2016].....	108
Anlage 2.27 Masterstudiengang <i>E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich</i> [ab WiSe 2016/2017]	109
Anlage 2.28 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	113
Anlage 2.29 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]	123
Anlage 2.31 Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WiSe 2019/2020].....	124
Anlage 2.32 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Erwach- senenbildung/Weiterbildung</i> [ab WiSe 2020/2021].....	126
Anlage 2.33 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Erwach- senenbildung/Weiterbildung</i> [ab WiSe 2020/2021].....	132
Anlage 2.34 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Vollzeit) Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WiSe 2020/2021]	133
Anlage 2.35 Masterstudiengang <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (Teilzeit) Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> [ab WiSe 2020/2021]	138
Anlage 2.36 Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2022/2023].....	139
Anlage 2.37 Masterstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2022/2023].....	142
Anlage 2.38 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit) [ab WiSe 2023/2024]	143
Anlage 2.39 Masterstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> (Teilzeit) [ab WiSe 2023/2024].....	146
Anlage 2.40 Masterstudiengang <i>Nachhaltigkeit und Klimabildung</i> [ab WiSe 2025/2026]	147

Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen	148
Anlage 3.1 Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache</i> (Vollzeit/Teilzeit)	148
Anlage 3.2 Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit).....	149
Anlage 3.3 Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]	151
Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang <i>Unterrichts- und Schulentwicklung</i> [ab WiSe 2019/2020].....	153
Anlage 3.6 Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit)	154
Anlage 3.7 Anrechnung bei den Masterstudiengängen <i>Gesundheitspädagogik</i> (Vollzeit/Teilzeit) [ab WiSe 2023/2024].....	156

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
 1. ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, sofern für den jeweiligen Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung besteht.
- (2) Die Zulassung in einen Teilzeitstudiengang oder einen weiterbildenden Studiengang erfolgt aufgrund besonderer Bedingungen.
- (3) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

§ 4 Studiengebühren

Für weiterbildende Masterstudiengänge werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Masterstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 11).
- (3) In den Masterstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit und der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen beziehen sich auf Vollzeit-, Teilzeit- und weiterbildende Studiengänge. Die Anzahl der pro Semester zu erwerbende ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudiengang 30 ECTS-Punkte (s. Anlage 1). Bei einem Teilzeitstudiengang ist diese Zahl ent-

sprechend der längeren Regelstudienzeit reduziert (ebd.). Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann die Anzahl der ECTS-Punkte pro Semester ebenfalls abweichen (s. Anlage 1). Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

- (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sollen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen 30 im fremdsprachigen Ausland erbracht werden. Weiterbildende Studiengänge sind hiervon ausgenommen, sofern der tatsächlich in ihnen zu erbringende Studienanteil nach pauschaler Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten weniger als 120 ECTS-Punkte beträgt oder sofern sie insgesamt nur 60 ECTS-Punkte umfassen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grads einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (10) Die Studienanforderungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den jeweiligen Modulhandbüchern erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Bei weiterbildenden Studiengängen kann Letztere entfallen (vgl. studiengangsspezifische Bestimmungen).
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M. A.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der jeweiligen Masterprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Masterstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

2. Prüfungsleistungen

§ 10 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 7 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 11 bis 14). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 11 Abs. 3).
 2. einer Masterarbeit (vgl. § 16 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 16 Abs. 2).
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (vgl. § 17). Die mündliche Abschlussprüfung kann in weiterbildenden Studiengängen entfallen. Dies ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen anzugeben.
- (2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 11 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.

Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 18 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/ „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden

Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 12, 13, 14 und 15 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.

- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Die Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 18. Der § 12 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 22).

§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 12, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 13 verfahren.

§ 15a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen
 1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 6 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 17 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsleitung in Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw.

Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.

- (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 15b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Video-Aufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 15 d,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für

die Identitätsfeststellung gemäß § 15 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15 b Abs. 4.

- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 5 Satz 1 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 15d Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 23 Abs. 2 die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekanntzugeben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Der jeweilige Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den jeweiligen Bearbeitungszeitraum abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum ein Bearbeitungszeitraum gemäß Satz 1 gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 32.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.

- (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 9 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Masterarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 16 Abs. 8 eine Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Masterarbeit bekanntzugeben. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekanntzugeben und zu begründen.
- (6) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. Prüfungsverfahren

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | Notenstufe: | Abstufungen: | = | Erläuterung: |
|-------------------|-------------------|---|--|
| sehr gut | (1,0 / 1,3) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut | (1,7 / 2,0 / 2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (2,7 / 3,0 / 3,3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| ausreichend | (3,7 / 4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit in den studiengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
- 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
 - 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
 - 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
 - 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
 - über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den jeweiligen Masterabschluss setzt sich gemäß den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
- 1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
 - 1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
 - 2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
 - 3,51 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 11 Abs. 4 nicht erteilt werden.

§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
 3. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. insgesamt 60 ECTS-Punkte im jeweiligen Masterstudiengang erbracht hat; bei weiterbildenden Masterstudiengängen: wer insgesamt die Hälfte der ECTS-Punkte des nach Abzug der pauschalen Anrechnung für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten zu studierenden Studienumfangs erbracht hat;
 2. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;
 3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
 4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 6. sich im jeweiligen Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums gemäß der Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung;
 3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
 - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Masterarbeit hauptsächlich abgelegt werden soll. Das Akademische Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat. In den

studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungskriterien festgelegt werden. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 17 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Masterarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Masterprüfung gemäß § 10 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
 2. die Masterarbeit oder
 3. die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfungmit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es wird für die Masterarbeit ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt oder die studiengangsspezifischen Bestimmungen hierzu nicht besondere Festlegungen treffen, besteht eine darüberhinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - die Masterarbeit und/oder
 - die mündliche Abschlussprüfunganerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden,

dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 23 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs (forschungs- oder anwendungsorientiert);
 2. die Angabe, ob es sich um einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang handelt;
 3. die Angabe gewählter Studienschwerpunkte gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
 4. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 5. bei Studiengängen, in denen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen eine mündliche Abschlussprüfung durchzuführen ist: die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
 6. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe);
 7. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.

- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein *Diploma Supplement* und eine Leistungsübersicht (*Transcript of Records*) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.
Im *Diploma Supplement* wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten);
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
- (6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigelegt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.

§ 29 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Arts* (abgekürzt: *M. A.*) oder *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: *M. A.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 7 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt,

einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

Hinweis: Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 27.02.2025) ausgelaufene Studiengänge, in denen keine Studierende mehr eingeschrieben sind, werden in dieser nichtamtlichen Lesefassung nicht mehr aufgeführt. Dies wird durch die eckige Klammer [...] angezeigt.

Es handelt sich um folgende Studiengänge:

5. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2014/2015]
6. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2014/2015]
7. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]
8. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2015]
9. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Vollzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2014/2015]
10. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2014/2015]
11. Masterstudiengang *Bildungspsychologie*
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2016/2017]
12. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum SoSe 2017]
13. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) [ab WiSe 2015/2016]
14. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit) [ab WiSe 2015/2016]
sowie
22. Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* [ab WiSe 2017/2018]

Die Bestimmungen für die hier gelisteten Studiengängen finden sich in den vorherigen nichtamtlichen Lesefassungen.

[...]

15. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

§ 79 Ziele des Studiums

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)* mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.

1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)

1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
- b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
- d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
- g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-)kulturellen bzw. diversitätsbewussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
- h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
- i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
- j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

1.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;
- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

1.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung, können Bildungsprozesse gestalten und wissen, wie verschiedene sozialpädagogische Arbeitsfelder konstituiert sind;
- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen.

2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)**2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
- c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/ Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/Öffnung) zurückgreifen;
- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;

- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich fundiert mit und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

2.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
- c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
- d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
- e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kom-

petenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 81 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.21 und 2.22). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 80 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.2.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung *Sozialpädagogik* angerechnet werden.
- (10) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung *Sozialpädagogik*, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt

jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 81 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* ergibt sich aus Anlage 1.21 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*) bzw. Anlage 1.22 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
 1. Studienbereich: *Allgemeine Studien*;
 2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
 3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
 4. Studienbereich: *Abschlussprüfung*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 82 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

§ 83 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
Allgemeine Studien:
 1. *Wahlstudium*.*Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung:*
 2. *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*.*Studienrichtung Sozialpädagogik:*
 3. *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
 2. der Note für die Masterarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 50%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt *M.A.*).

16. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

§ 84 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) gilt § 79 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.23 und 2.24.

§ 85 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 80 gilt entsprechend.

§ 86 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 2.23 (Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*) bzw. Anlage 2.24 (Studienrichtung *Sozialpädagogik*).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 81 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul *Abschlussprüfung* kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studienseesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 87 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 82 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 88 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 83 entsprechend.

17. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik (Vollzeit)*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 89 Ziele des Studiums

(1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen zu den vier Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation) entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Gesundheitsförderung und primäre Prävention, Rehabilitation und tertiäre Prävention, sozialpädagogische Arbeitsfelder, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gesundheitspädagogische Forschung) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-) Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. Wissen und Verstehen:

- a. verfügen über vertieftes Wissen zu den Theorien, Modellen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern Ernährung, Bewegung, psychische Störungen, körperliche Erkrankungen;
- b. verfügen über vertieftes Wissen zu verhaltens- und verhältnisorientierter Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation sowie zur Entwicklung und Evaluation entsprechender Konzepte und Strategien;
- c. kennen differenzierte didaktische und methodische Ansätze zur Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede;
- d. kennen Kriterien zur Beurteilung ausgewählter Methoden der Analyse des Bedarfs nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen;
- e. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation sowie über vertiefte Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagement sowie zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

2. Instrumentale und systemische Fertigkeiten:

- a. können aufgrund ihres vertieften fachlichen Wissens und aktueller Erkenntnisse anderer Disziplinen eigenständig neue gesundheitspädagogische Maßnahmen entwickeln und deren Einführung gegenüber unterschiedlichen Adressaten differenziert begründen;
- b. können ausgewählte Methoden der Bedarfsanalyse bei der Entwicklung und Begründung gesundheitspädagogischer Maßnahmen anwenden und dabei die Fall-, Adressaten- und Kontextorientierung sicherstellen;
- c. können gesundheitspädagogische Konzepte und Strategien der verhaltens- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern entwickeln, durchführen und evaluieren;
- d. können gesundheitspädagogische Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede sowie kontextueller Bedingungen didaktisch und methodisch gestalten;
- e. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue gesundheitspädagogische Fragestellungen ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, planen, beantragen und durchführen sowie die Ergebnisse publizieren;

- f. können gesundheitspädagogische Projekte insbesondere im Hinblick auf Aspekte des Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagements eigenständig durchführen.

3. Beurteilungsfähigkeiten:

- a. können sich zu den Voraussetzungen, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Gesundheitspädagogik fachlich positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- b. können gesundheitspädagogische Maßnahmen und Entscheidungen sowie Strategien, Ansätze und Methoden gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte anhand empirischer und theoretischer Fundierungen mehrperspektivisch begründen und reflektieren;
- c. können die Gestaltung gesundheitspädagogischer Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse mehrperspektivisch analysieren, reflektieren, bewerten und weiterentwickeln;
- d. können bei der gesundheitspädagogischen Bewertung, Analyse, Begründung und Reflexion von Maßnahmen und Entscheidungen ethische, soziale, individual- und bevölkerungsmedizinische, genderbezogene und kulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen;
- e. können auch in neuen und unvertrauten Problemlagen und bei unvollständigen Informationen aufgrund ihres fachlichen Wissens und methodischen Vorgehens fundierte Schlussfolgerungen treffen.

4. Kommunikationskompetenzen:

- a. können Aspekte und Positionen zu gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Forschungsprojekten gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen und Adressaten und gegenüber der Öffentlichkeit angemessen kommunizieren und fundiert begründen;
- b. können Maßnahmen alleine oder in einem interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Team leitend entwickeln, durchführen und in Abstimmung mit Entscheidungsträgern und unterschiedlichen Adressaten planen und umsetzen;
- c. können bei gesundheitspädagogischen Kommunikationsprozessen aktuelle Erkenntnisse anderer Disziplinen und Sichtweisen unterschiedlicher Adressaten angemessen berücksichtigen;

5. Personale Kompetenzen:

- a. verfügen über Strategien, um lebenslanges Lernen selbständig zur Verbesserung der Praxis und zur Bewältigung von Herausforderungen in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern zu nutzen und dabei innovative Ansätze generieren zu können;
- b. können in interdisziplinären und multiprofessionell zusammengesetzten Teams Verantwortung übernehmen und zu deren Gestaltung und Weiterentwicklung beitragen;
- c. verfügen über die Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz;
- d. können berufliche Beziehungen in Organisationen und Netzwerken eingehen, motivierend, sozial kompetent und sachbezogen professionell gestalten und aufrechterhalten;
- e. können das eigene berufliche Handeln kritisch reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln;
- f. können zur Stärkung und Verbreitung der Evidenzbasierung und der Orientierung an Evaluations- und Forschungsmethoden in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern beitragen.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen und 4 Wahlpflichtmodulen (vgl. Anlage 2.25) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungs- und Entwicklungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungs- und Entwicklungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 91 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 90 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Fachkraft in den Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen) erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 für die in Anlage 3.3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Einrichtung des Gesundheitswesens in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

§ 91 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.25.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:
1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;
 2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
 3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis;
 4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:
1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten,
 2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Intervention und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten.

Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.

- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 92 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

§ 93 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. *Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen,*
 2. *Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement,*
 3. *Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement,*
 4. *Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement.*

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
 2. der Note für die Masterarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 15%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt M.Sc.).

18. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 94 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 89 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf Anlage 2.26.

§ 95 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 90 gilt entsprechend.

§ 96 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.26.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gelten § 91 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern und Vertiefung und Vernetzung der Fachkompetenz in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich Gesundheitspädagogische Forschungspraxis mit dem Modul M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 10 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des vierten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 97 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 92 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 93 entsprechend.

19. Masterstudiengang *E-LINGO* – *Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* [ab WiSe 2016/2017]

§ 99 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *E-LINGO* – *Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Planung, Gestaltung, Durchführung und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse (in Einrichtungen des Elementar- und Grundschulbereichs inkl. Kitas) für Englisch als interkulturelle kommunikative Kompetenz, insbesondere die literatur-, sprach- und kultur- und fremdsprachendidaktischen Grundlagen des Lehrens und Lernens:

1. Fachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. kennen relevante Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Mehrsprachenerwerbs im Kindergarten- und Grundschulalter und können diese kritisch bewerten,
- b. kennen aktuelle Konzepte und Modelle fremdsprachlicher Bildung im Elementarbereich und in der Primarstufe (z.B. *task-based language learning*, *immersion*, transcurriculares Lernen) und können deren Relevanz für verschiedene unterrichtliche Kontexte einschätzen,
- c. verfügen über fundiertes sprachdidaktisches Wissen in Bezug auf die Integration der vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) und der integrierten Vermittlung von Lexik, Grammatik und Phonetik des Englischen,
- d. kennen Merkmale lebensweltlich relevanter Lernaufgaben und können deren Eignung für unterschiedliche Bildungskontexte und Lernergruppen bewerten,
- e. kennen vielfältige Instrumente der Sprachstandserhebung und Förderdiagnostik und sind in der Lage diese adressatengerecht einzusetzen,
- f. kennen die gesellschaftliche Relevanz sprachlicher und kultureller Diversität und Modelle differenzierenden, individualisierenden und inklusiven Unterrichts zur Integration mehrsprachiger- und mehrkultureller Lernender,
- g. verfügen über einen differenzierten Kulturbegriff, kennen Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität und können ihr Wissen für eine interkulturelle Perspektive nutzen,
- h. kennen Analysekriterien für und haben einen systematischen Überblick über geeignete Lehr- und Lernmaterialien für den Fremdspracherwerb im Vor- und Grundschulalter,
- i. verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können relevante Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Mehrsprachenerwerbs auf die Gestaltung von Lernprozessen für eine spezifischen Gruppe beziehen,
- b. können Relevanz, Merkmale und Strategien zur Vermittlung von Lernaufgaben beschreiben und publizierte oder selbst entwickelte Lernaufgaben kriteriengeleitet auf deren Eignung für eine Lerngruppe beurteilen,
- c. können Unterrichtsmaterialien und Medien zur Unterstützung interkultureller kommunikativer Sprachlernprozesse kriterienorientiert analysieren und bedarfsgerecht in heterogenen Lernkontexten einsetzen,
- d. können Aufgaben zur Anbahnung inter- und transkultureller Lernprozesse entwickeln und analysieren,
- e. können Spracherwerbsprozesse diagnostisch begleiten, Sprachstandserhebungen durchführen und individuelle Fördermaßnahmen planen,
- f. können den berufsfeldbezogenen Fachdiskurs in der Zielsprache führen,
- g. können den Unterrichtsdiskurs in der Zielsprache altersangemessen an die Lerngruppe angepasst führen.

3. Methodische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können Lernarrangements für verschiedene Zielgruppen auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren,
- b. können diverse Lernaufgaben für eine spezifische Lerngruppe planen, erproben und unter Einbeziehung verschiedener relevanter Perspektiven (Triangulation) nach einer Forschungsfrage auswerten,
- c. kennen ausgewählte empirische Forschungsmethoden und können sie zur Erhebung, Auswertung und Evaluation von Daten für eine begründete Forschungsfrage anwenden,
- d. kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie auswählen und zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern anwenden,
- e. können Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können im Sinne des autonomen und lebenslangen Lernens selbstreflexiv und eigenaktiv ihr Wissen immer wieder auf den Prüfstand stellen, ihr berufliches Handeln evaluieren und ihren Wissenshorizont sowie ihre fachliche Professionalität stetig erweitern bzw. vertiefen,
 - b. können auf der Basis empathischer Interaktionen und strukturierter Betrachtung Beziehungen aufbauen bzw. Vertrauen bilden mit und zu dem ihnen anvertrauten Personenkreis und deren Bezugspersonen,
 - c. sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene wie auch fremde Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen,
 - d. können in international zusammengesetzten Teams mit Personen unterschiedlichster Erfahrungen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten,
 - e. wissen um die Bedeutung einer wertschätzenden und kooperativen Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung einer professionell agierenden Lehrpersönlichkeit.
- (2) Die Vermittlung der vorgenannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* in vier Modulen (vgl. Anlage 2.27). Diese Module enthalten curricular integrierte, am aktuellen Stand der Wissenschaft und berufsfeldbezogenen Prozessen orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, ein Professionalisierungsportfolio und eine Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 100 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Im weiterbildenden Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* kann eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten vorgenommen werden. Die Anrechnung erfolgt gemäß der Handreichung des Hochschulausschusses der KMK vom 25.03.2011 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise“), Punkt 1.2, auf Antrag für jene Summe an ECTS-Punkten, die als Zugangskriterium zum Masterstudium festgesetzt ist, die durch das erfolgreich absolvierte erste berufsqualifizierende Hochschulstudium einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ggf. jedoch nicht in vollem Umfang erzielt wird. Die Regelungen hierfür sind in der entsprechenden Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 101 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.

- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* beträgt vier Semester (ca. 15 ECTS-Punkte pro Semester, s. Anlage 2.27).
- (3) Der Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG konzipiert. Der Aufbau des Masterstudiengangs ergibt sich aus Anlage 1.27.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft, die als forschendes Lernen organisiert werden. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Grundkenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zum Frühen Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich wird vor dem Hintergrund bezugswissenschaftlicher Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt. Die Aufgabenorientierung wird als grundlegendes fremdsprachendidaktisches Konzept des Studiengangs eingeführt und mit spracherwerbstheoretischen Kenntnissen begründet. Die Studierenden führen ein erstes Klassenforschungsprojekt zur Aufgabenorientierung durch.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt auf relevanten Themen, Inhalten und Medien im frühen Fremdsprachenunterricht sowie auf *classroom management*. Die Studierenden führen ein Klassenforschungsprojekt durch, das diese Inhalte integriert.
- (7) Im dritten Semester liegt der Fokus auf der individuellen Förderung der Lernenden, der Diagnostik von Lernständen sowie dem kulturellen Lernen, bei dem Medien eine wichtige Rolle spielen. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen bei der Durchführung eines weiteren Klassenforschungsprojekts vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und schließt mit der mündlichen Abschlussprüfung ab.
- (9) Die Studierenden sind verpflichtet, die Abfolge der Module 1 bis 4 einzuhalten; ein nachfolgendes Modul kann erst begonnen werden, wenn ein vorgelagertes Modul bereits vollständig abgeschlossen wurde.
- (10) Die Studierenden sind verpflichtet, an den fünf im Studium enthaltenen Präsenzphasen teilzunehmen. Eine Anerkennung von bereits in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für diese Präsenzphasen ist nicht möglich (s. § 26 Abs. 1 und 3).
- (11) In den ersten drei Semestern ist jeweils ein Wahlpflichtbereich enthalten. Dieser besteht aus drei alternativen Wahlpflichtangeboten: dem mindestens zweiwöchigen Berufspraktikum im Ausland, dem mindestens zweiwöchigen Berufspraktikum im Inland und dem studienbegleitenden Professionalisierungsportfolio. Das Berufspraktikum im Ausland oder im Inland kann dabei nur einmal gewählt werden. Es dient der integrierten Entwicklung interkultureller, fremdsprachendidaktischer und englischsprachiger Kompetenzen.
- (12) Studierende mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem deutschsprachigen Land) absolvieren das Berufspraktikum an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung im Elementar- oder Primarbereich in einem englischsprachigen Land. Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem nicht deutschsprachigen Land) absolvieren das Berufspraktikum an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung im Elementar- oder Primarbereich in einem nicht englischsprachigen Land.

- (13) Während des Studiums führen die Studierenden ein studienbegleitendes Professionalisierungsportfolio über ihre fremdsprachliche und berufliche Entwicklung gemäß dem Modulhandbuch. Dabei wird über spezifische Aufgabenstellungen der Studienfortschritt reflektiert und in studentischen Arbeitsgruppen diskutiert.

§ 102 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 20 Abs. 2 geregelt. Im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist weiteres Zulassungskriterium zur Masterarbeit das erfolgreiche Bestehen der Module 1 bis 3 sowie der Nachweis eines mindestens zweiwöchigen Berufspraktikums gemäß § 101 Abs. 10 und 11.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die Konzeption des Masterstudiengangs als berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist in § 20 Abs. 7 geregelt. Im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* ist weiteres Zulassungskriterium zur mündlichen Abschlussprüfung die Abgabe des studienbegleitenden Professionalisierungsportfolios gemäß § 101 Abs. 12 zusammen mit der Masterarbeit. Für dieses Portfolio gilt § 16 Abs. 11 entsprechend.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit (etwa 10 Minuten) und das anschließende Kolloquium. Das Kolloquium besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit sowie der Diskussion des studienbegleitenden Professionalisierungsportfolios vor den Prüferinnen bzw. Prüfern unter besonderer Berücksichtigung des Frühen Fremdsprachenlernens im Elementar- oder im Primarbereich.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* in Englisch abzuhalten (s. § 17 Abs. 1 Satz 2).

§ 103 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
 2. der Note für die Masterarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25% und Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

20. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

§ 104 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)* mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.

1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)

1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
- b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
- d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
- g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-)kulturellen bzw. diversitätsbewussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
- h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
- i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
- j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

1.2 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;

- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren zur Weiterbildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

1.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung, können Bildungsprozesse gestalten und wissen, wie verschiedene sozialpädagogische Arbeitsfelder konstituiert sind;
- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren (insbesondere Methoden der Jugendarbeit und Jugendbildung, erzieherische Interventionen und sozialpädagogische Beziehungsarbeit, Beratungsmethoden), deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen.

2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)

2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
- c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/ Öffnung) zurückgreifen;
- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftsbasiert mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

2.3 Studienrichtung Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
 - b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
 - c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
 - d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
 - e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Sozialpädagogik* innerhalb der in § 106 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlage 2.28). Dies schließt eine Projektphase zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 105 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.1 aufgeführten Module der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2.2 aufgeführten Module der Studienrichtung Sozialpädagogik angerechnet werden.
- (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.2.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung Sozialpädagogik angerechnet werden.
- (10) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung Sozialpädagogik, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 106 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* ergibt sich aus Anlage 1.28.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier interdisziplinäre Studienbereiche:
 - 1. Studienbereich: *Studienrichtungsübergreifende Studien*;
 - 2. Studienbereich: Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;
 - 3. Studienbereich: Studienrichtung *Sozialpädagogik*;
 - 4. Studienbereich: *Abschlussprüfung*.
- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 107 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

§ 108 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 - Studienrichtungsübergreifende Studien:
 - 1. Wahlstudium.
 - Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung:
 - 2. Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss.
 - Studienrichtung Sozialpädagogik:
 - 3. Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 - aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
 - der Note für die Masterarbeit;
 - der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt M.A.).

21. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

§ 109 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) gilt § 104 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.29.

§ 110 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 105 gilt entsprechend.

§ 111 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 2.29.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 106 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul Abschlussprüfung kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studienseesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semesters ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 112 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 107 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 113 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 108 entsprechend.

22. [...]

23. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

[ab WiSe 2019/2020]

§ 119 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

1. Fachliche Kompetenzen

- a. Fähigkeit, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,
- b. Kenntnis wissenschaftlicher Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik,
- c. Fähigkeit, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
- d. Kenntnis aktueller Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Innovations- und Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung,
- e. Fähigkeit, aktuelle Forschungsbefunde zu inklusiven Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion von Projekten zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzusetzen,
- f. Kenntnis professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und Fähigkeit ihre Umsetzung zu planen,
- g. Kenntnis von Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung.

2. Fachpraktische Kompetenzen

- a. Fähigkeit, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
- b. Fähigkeit, Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu konzipieren (z.B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchzuführen und zu evaluieren,
- c. Fähigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
- d. Kenntnis theoretischer Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und die Fähigkeit, diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen zu berücksichtigen,
- e. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu fördern,
- f. Fähigkeit, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,

- g. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
- h. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.

3. Forschungsmethodische Kompetenzen

- a. Kenntnis zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
- b. Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
- c. Fähigkeit, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,
- d. Fähigkeit, auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung abzuleiten, in Forschungsdesigns zu überführen und Forschungsprojekte durchzuführen.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen

- a. Fähigkeit, in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
 - b. Teamfähigkeit und Kenntnis der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
 - c. Kenntnis der Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
 - d. Fähigkeit, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
 - e. Fähigkeit, Feedback professionell anzunehmen und daraus Konsequenzen für eigenes Handeln und Auftreten zu ziehen,
 - f. Fähigkeit, auftretende Konflikte in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen zu erkennen und professionell und sachlich zu lösen,
 - g. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mitzugestalten,
 - h. Fähigkeit, sich selbständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen,
 - i. Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.31). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 120 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Für jene Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zur Zulassung erforderlichen Studienabschlusses und ggf. eines dem vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, regelt die „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“ vom 13. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf das dem Masterstudiengang

Unterrichts- und Schulentwicklung jeweils vorgelagerte Studium. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* selbst ist in den nachfolgenden Absätzen geregelt. Eine Anrechnung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ist nur möglich, sofern dafür jeweils ein separater Zeitraum der beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang nachgewiesen wird und die sonstigen Kriterien zur Anrechnung erfüllt sind.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft oder pädagogische Kraft in den Handlungsfeldern des Unterrichtens, Erziehens, Organisierens, Planens oder Innovierens an einer Schule erworben wurden, können nach Maßgabe von Abs. 3 für die in Anlage 3.5.1 aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte berufliche Tätigkeit muss an einer schulischen oder pädagogischen Einrichtung geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in einem mindestens zwei Jahre Vollzeit umfassenden Zeitraum einen Gesamtumfang von mindestens 540 Arbeitsstunden gehabt haben, im Falle einer Teilzeittätigkeit kann der Zeitraum bis max. vier Jahre umfassen, der Gesamtumfang der dabei mindestens geleisteten Arbeitsstunden bleibt gleich. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 und 3 von den in Anlage 3.5.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Masterstudium angerechnet werden.

§ 121 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* beträgt vier Semester (15 ECTS-Punkte pro Semester).
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.31.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Kernkonzepte zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu inklusiven und ganztägigen Schulen wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt in der Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht. Die schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung werden dazu in Beziehung gesetzt.
- (7) Im dritten Semester können in einem Projekt ausgewählte Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung individuell vertieft werden. Ziel ist jeweils die Erprobung von Schul- und Unterrichts-

entwicklung im Kontext aktueller schulbezogener Problemperspektiven der Erziehungswissenschaft. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.

- (8) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet.

§ 122 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden im Abschlussemester.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

§ 123 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls Pädagogik der neuen Lernkultur muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 - aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
 - der Note für die Masterarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

24. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) [ab WiSe 2020/2021]

§ 124 Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) mit den beiden Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* vermittelt die folgenden vertieften erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für die Berufs- und Forschungspraxis.

1. Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen (Wissen und kognitive Fähigkeiten)

1.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über vertieftes und interdisziplinäres Wissen zu den Ansätzen, Fragestellungen, Theorien und empirischen Befunden ihrer Studienrichtung;
- b. kennen die aktuelle nationale und internationale Fachdiskussion zu Themen ihrer Studienrichtung, ihre empirische Befundlage und zugrundeliegenden Ansätze, können sich fachlich dazu positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- c. können die Relevanz von Theorien und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, die für theoretische und praktische Fragestellungen in ihrer Studienrichtung von Bedeutung sind, differenziert einschätzen;
- d. können fachliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse, Ereignisse, Entwicklungen und Informationen sowie adressatenbezogene Problemlagen in ihrer Bedeutung für ausgewählte Berufsfelder theoriebezogen analysieren, reflektieren und sich dazu positionieren;
- e. verfügen über vertiefte, spezifisch auf ihre Studienrichtung bezogene forschungsmethodische Kenntnisse und können unterschiedliche forschungsmethodische Ansätze kritisch bewerten;
- f. verfügen über vertiefte Kenntnisse individueller und sozialer Voraussetzungen und Bedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen und können diese auf der Grundlage von Theorien der Heterogenitäts- und Ungleichheitsforschung sowie der Biografie- und Lebenslaufforschung (inkl. Gender Studies) für berufsfeldbezogene wissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar machen;
- g. wissen um die Bedeutung von Bildungsprozessen für die individuelle Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die gesellschaftliche Entwicklung und können Konzepte und Strategien einer außerschulischen politischen, (inter-)kulturellen bzw. diversitätsbewussten und beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und begründen;
- h. kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren zum Sozial- und Projektmanagement oder zur Organisationsentwicklung und können diese zu den Erfordernissen der Berufsfelder ihrer Studienrichtung in Beziehung setzen;
- i. können die Organisationsstrukturen, aktuelle Tendenzen der Organisationsentwicklung und die Handlungsmethoden in Einrichtungen ihrer Studienrichtung wissenschaftlich fundiert analysieren sowie kritisch bewerten;
- j. können pädagogisches Handeln unter berufsethischen und professionstheoretischen Gesichtspunkten analysieren und bewerten.

1.2 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über empirisches und theoretisches Wissen zu Fragen der Politik der Weiterbildung, des Weiterbildungsmanagements und der Programmplanung;

- b. kennen die Ergebnisse der empirischen Forschungen und Theorieentwicklungen zum Lernen im Erwachsenenalter, einschließlich der Forschungsergebnisse zum informellen und transformativen, biografischen Lernen und können Konzepte zur Unterstützung von Lernprozessen auch unter Nutzung digitaler Formate konzipieren;
- c. kennen didaktische und methodische Ansätze und Verfahren der allgemeinen und politischen sowie der betrieblichen Bildung und können sie auf ihre Angemessenheit hin theoriebezogen reflektieren.

1.3 Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können Verhältnisse sozialer Ungleichheit, Marginalisierung und Diskriminierung und deren Konsequenzen für Adressatinnen und Adressaten analysieren und Konzepte für eine diesbezüglich kritische und gegenläufige Gestaltung von sozialpädagogischen Interventionen und sozialpädagogischer Bildungsarbeit entwickeln und umsetzen;
- b. können Bedingungen der Konstitution ausgewählter sozialer Probleme sowie von Problemen der Lebensführung und die mit ihnen assoziierten Strategien der Begründung und Legitimierung des sozialpolitischen und -pädagogischen Handlungsbedarfs analysieren;
- c. kennen Konzepte von informeller, nonformaler und emanzipativer Bildung sowie die Konstitution der verschiedenen Arbeits- und Handlungsfelder;
- d. kennen sozialpädagogische Handlungsmethoden und Interventionsverfahren und deren Stellenwert für unterschiedliche Settings und können deren Angemessenheit kritisch einschätzen sowie Bildungs- und Unterstützungsprozesse gestalten.

2. Fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen (Anwendung von Wissen und Fähigkeiten)

2.1 Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können aufgrund von Forschungsergebnissen Maßnahmen und Veränderungen zur Weiterentwicklung bzw. Lösung von aktuellen Fragestellungen und Problemlagen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung entwickeln und umsetzen;
- b. können Handlungs- und Interventionsprozesse adressaten- und setting-spezifisch planen, gestalten, durchführen und evaluieren;
- c. können Konzepte für Erziehungs- und Bildungsprozesse für Individuen und Gruppen auf der Grundlage eines vertieften fachlichen und interdisziplinären Wissens entwickeln, implementieren und evaluieren und die Grenzen pädagogischer Konzepte bestimmen;
- d. können bei der Leitung von Teams, beim Management von Projekten sowie bei der Mitwirkung in der Leitung von Abteilungen in den Berufsfeldern ihrer Studienrichtung auf studienrichtungsübergreifende Wissensbestände (z. B. zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Politiken des lebenslangen Lernens, Sozialpolitik) wie auch auf studienrichtungsbezogene Konzepte (Weiterbildungsmanagement, Projektmanagement, Sozialmanagement, Supervision/Coaching oder diversitätsbezogene Ansätze/Öffnung) zurückgreifen;
- e. können die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in Berufsfeldern ihrer Studienrichtung systematisch und in partizipativer Weise hinterfragen, bewerten und notwendige Veränderungen unter Einsatz kritisch reflektierter Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten;
- f. können Folgen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufsfelder ergeben, analysieren und bewerten;
- g. können Fragestellungen, Theorien und empirische Befunde ihrer Studienrichtung sowie eigene Forschungsergebnisse und Tätigkeiten unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten mediengestützt präsentieren, vermitteln und argumentativ begründen.

2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. verfügen über das Wissen, um Weiterbildungskonzepte entwerfen, begründen, kommunizieren, durchführen und evaluieren zu können, besonders solche, die selbstgesteuertes Lernen fördern;
- b. können in Weiterbildungseinrichtungen beim Management, Marketing, der Organisationsentwicklung oder der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich mitwirken und besitzen das Wissen, um Einrichtungen (bzw. Abteilungen davon) zunehmend eigenständig managen und weiter entwickeln zu können oder Lernende in Lernprozessen zu beraten.

2.3 Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Kontexte sozialpädagogischer Interventionen und sozialpädagogischen Handelns analysieren und reflektieren;
- b. können spezifische sozialpädagogische Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich fundiert sowie subjekt- und kontextbezogen entwickeln und gestalten;
- c. können Organisationen und Projekte der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik diversitätsbewusst gestalten und in ihrem pädagogischen Handeln gesellschaftlichen Differenzen und Ungleichheiten reflexiv begegnen.

3. Methodische Kenntnisse und Kompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können forschungsbezogene Projekte zu Fragestellungen ihrer Studienrichtung konzipieren und weitgehend selbstgesteuert und eigenständig nach wissenschaftlichen Standards planen, durchführen, auswerten, dokumentieren, präsentieren und evaluieren;
- b. können Forschungsergebnisse unter forschungsmethodologischen und forschungsmethodischen Gesichtspunkten beurteilen und auf der Grundlage von theoretischen Annahmen und des Fachwissens in ihrer Studienrichtung interpretieren;
- c. verfügen über das Wissen um Projekte und Arbeitsgruppen leiten und managen sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anleiten zu können.

4. Sozial- und Selbstkompetenzen. Studienrichtungsübergreifend. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. können in interdisziplinären bzw. multiprofessionell zusammengesetzten Teams und Organisationen produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- b. können die eigene Involvierung in gesellschaftliche Verhältnisse und pädagogische Beziehungen und Prozesse selbstreflexiv wahrnehmen und die Konsequenzen in das pädagogische Handeln reflexiv einbeziehen;
- c. können den eigenen fachlichen Weiterbildungsbedarf erkennen und ihr Wissen und Können eigenständig weiterentwickeln;
- d. können konstruktiv an Problem- und Konfliktlösungen in pädagogischen Organisationen und Arbeitsgruppen mitwirken;
- e. können sensibel mit sozialen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen umgehen und diesbezügliche diversitätsbewusste Konzepte anwenden.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Berufs- und Forschungspraxis und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft* mit Schwerpunkt *Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* mit den beiden alternativen Studienrichtungen *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* innerhalb der in § 126 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche und innerhalb von mehreren interdisziplinär angebotenen und geprüften Modulen (vgl. Anlagen 2.32 und 2.34). Dies schließt eine Projektphase

zur Forschungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 125 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung oder im Management der Erwachsenenbildung erworben wurden, können für die in Anlage 3.6.1 aufgeführten Module der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Die Unterrichtstätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Managementtätigkeit muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens zwei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit a) als Pädagogin bzw. Pädagoge, als Lehrkraft oder als Trainerin bzw. Trainer im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, der interkulturellen oder diversitätsbewussten Bildungsarbeit oder b) als Pädagogin bzw. Pädagoge im Bereich der sozialpädagogischen Beratungs- und Präventionsarbeit erworben wurden, können für die in Anlage 3.6.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (4) Die berufliche Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) muss in dem mindestens zwei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen haben, die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 3 b) muss einen Umfang von mindestens 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassen haben. Es werden in beiden Fällen nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Lehr- oder Managementtätigkeit in der Erwachsenenbildung erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.6.1 aufgeführten Module der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (6) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 3 a) oder 3 b) erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.6.2 aufgeführten Module der Studienrichtung Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik angerechnet werden.
- (7) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 und/oder Abs. 5 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung angerechnet werden.
- (9) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 und 4 und/oder Abs. 6 von den in Anlage 3.6.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium in der Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik angerechnet werden.
- (10) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 5 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung, für die die Anrechnung erfolgen soll. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 3, 4 und 6 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen der Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt jeweils, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 126 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) ergibt sich aus den Anlagen 1.32 und 1.34.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in interdisziplinäre Studienbereiche. Dabei sind die beiden Studienbereiche Allgemeine Studien und Abschlussprüfung jeweils von den Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren.

Im Falle der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/ Weiterbildung* kommen hinzu:

Studienbereich: Projektstudium *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*;

Studienbereich: Fachstudium *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*.

Im Falle der Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* kommt hinzu:

Studienbereich: Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*.

- (5) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 127 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die Masterarbeit kann studienrichtungsübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

§ 128 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

Studienbereich Allgemeine Studien:

1. Modul M1/2 *Wahlstudium*.

Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*:

2. Modul M4/1 *Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit*.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
2. der Note für die Masterarbeit;
3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 30%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt M.A.).

25. Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)*

[ab WiSe 2020/2021]

§ 129 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)* gilt § 124 Abs. 1 entsprechend. Der § 124 Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.33 und 2.35.

§ 130 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 125 gilt entsprechend.

§ 131 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* als Teilzeitstudium ergibt sich aus den Anlagen 2.33 und 2.35.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gilt § 126 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Modul Abschlussprüfung kann über den Zeitraum des fünften und sechsten Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semesters ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 132 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 19 ECTS-Punkten (entspricht 570 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Umstand, dass es sich um ein Teilzeitstudium handelt.
- (2) § 127 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 133 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 128 entsprechend.

26. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 134 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* qualifiziert zur Sprachvermittlung im In- und Ausland sowie zur Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen unter den Bedingungen transkultureller Kommunikation und zum empirischen Forschen. Dies schließt konzeptionelle Anforderungen, kritische Reflexion und Kommunikation über die genannten Aufgabenfelder sowie die selbstständige wissenschaftliche Arbeit dazu ein.
- 1. Fachliche Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 - a. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte Kenntnisse zur Sprachwissenschaft auch aus sprachkontrastiver Sicht.
 - b. verfügen über ausgebaute fachliche Kenntnisse zur didaktischen Modellierung in der Grammatik.
 - c. verfügen über Kenntnisse zur Pragmatik und Struktur von Wissenschafts- und Fachsprache.
 - d. kennen typische Merkmale und neuere Theorienansätze zum L2-Erwerb und können lernersprachliche Phänomene theorieorientiert analysieren und kompetenzorientiert sowie unter Berücksichtigung internaler und externaler Bedingungen erklären.
 - e. verfügen über vertiefte Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Konzepte, können sie unter dem Aspekt transkultureller Settings erfahrungsbasiert reflektieren und in Prozessen transkultureller Kommunikation nutzen.
 - f. verfügen über an aktuellen Forschungsfragen orientierte, vertiefte Kenntnisse zur Sprachlehrforschung und können sie kritisch analysieren sowie auf L2-Erwerbskontexte anwenden.
 - g. verfügen über Wissen zum Migrations- und Integrationsgeschehen und können dies zu Prozessen des L2-Erwerbs in Beziehung setzen.
 - h. verfügen über Methodenkenntnisse im Bereich der DaF/DaZ-Forschung.
 - 2. Fachpraktische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 - a. können den Lernbedarf unterschiedlicher Zielgruppen im Hinblick auf sprachliches und transkulturelles Lernen bestimmen.
 - b. können Sprachtests, Sprachprüfungen und andere Formen der Sprachstandserhebung durchführen, auswerten, hinsichtlich ihrer Relevanz bewerten und für die Planung von Bildungsangeboten nutzen.
 - c. können sprachliche, kulturelle und soziale Diversität gesamtgesellschaftlich und in konkreten Zusammenhängen analysieren und für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzen.
 - d. können Bildungsprozesse in DaF/DaZ didaktisch modellieren, kompetenz- und fertigkeitenorientiert konzipieren und Bildungsangebote zielgruppengerecht durchführen, evaluieren und reflektieren.
 - e. kennen Unterrichtsmedien und -materialien und können sie kritisch analysieren und gestalten sowie andere bei solchen Tätigkeiten begleiten und beraten.
 - f. können andere bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und zu Fragen der transkulturellen Kommunikation in von Diversität gekennzeichneten Settings unterstützen und anleiten.
 - g. können DaF/DaZ-Projekte konzipieren, umsetzen und evaluieren, verfügen über Organisationswissen und Grundlagen des Projektmanagements.
 - 3. Methodische Kompetenzen und Kenntnisse.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
 - a. beherrschen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in fachtypischen Forschungskontexten und können sie zur Erarbeitung eigener Fragestellungen nutzen.

- b. kennen Methoden der Praxisforschung, insbesondere der Lehr-Lern-Forschung, und können sie eigenständig auf zentrale Anforderungen in den Bereichen DaF/DaZ beziehen.
 - c. können Forschungsdesigns entwickeln und umsetzen.
 - d. können kulturspezifische Muster von Interaktion analysieren.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
- a. können Probleme selbstständig auch in unvertrauten Situationen analysieren, strukturieren und Lösungskonzepte erarbeiten.
 - b. sind in der Lage, ihr fachliches Handeln zu evaluieren, kritisch zu reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
 - c. sind in der Lage, berufliche Beziehungen einzugehen, motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrechtzuerhalten.
 - d. können in Teams Verantwortung übernehmen und die Potenziale von Teams aktivieren, z. B. bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Koordination und Leitung.
 - e. sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und diese in sich verändernden Kontexten zu nutzen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit Sprachen und mit kultureller und sozialer Diversität sowie die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* innerhalb von 11 Modulen (vgl. Anlagen 1.36 und 2.36) und insbesondere durch curricular integrierte anwendungsbezogene Studienelemente. Ihr Erwerb wird über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* beinhaltet das Studium der 5 in § 137 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 135 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens ein Jahr umfassenden Berufstätigkeit in DaF/DaZ erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 und 5 bis 8 für die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Berufstätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, die Sprachprüfungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse) oder Schulabschlüsse anbietet, die in einem deutschsprachigen Land anerkannt werden. Die Berufstätigkeit muss in dem mindestens ein Jahr umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Berufstätigkeiten nach Abs. 1 und 2, die vom zeitlichen Umfang her nur mindestens vier Wochen Vollzeittätigkeit oder ein zeitliches Äquivalent umfassten, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 für das in Modul M9 enthaltene Blockpraktikum angerechnet werden.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für DaF/DaZ erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 auf die in Anlage 3.1.1 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt sind.
- (5) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

- (6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 oder Abs. 4 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 7 auf den Vollzeitstudiengang ist möglich.

§ 136 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen von Kontaktstudien, Zusatz- und Erweiterungsstudien DaF/DaZ erworben wurden, können nach Maßgabe der folgenden Absätze für in Anlage 3.1.1 aufgeführte Module anerkannt werden.
- (2) Grundlage der Anerkennung der hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung erfolgt, sofern die hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (3) § 26 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Durch gemäß Abs. 1 erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 und 2 auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 auf den Vollzeitstudiengang ist möglich.

§ 137 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau ergibt sich aus Anlage 1.36 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:
 1. Querschnittsqualifikationen;
 2. Fachwissenschaftliche Vertiefung;
 3. Fachdidaktik;
 4. Projekte, Praxis, Forschung;
 5. Masterprüfung.

Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Vollzeitstudium gemäß Anlage 1.36.

- (5) Im dritten Semester sind ein begleitetes Tagespraktikum (Unterrichtspraktikum) und ein fünfwöchiges betreutes Blockpraktikum an Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Kompetenzen zu DaF/DaZ praktisch eingeübt werden können, vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, sofern der kleinere Block mindestens zwei Wochen Umfang umfasst.
- (6) Für Auslandsphasen sind geeignet das dritte oder vierte Semester.
- (7) In den ersten beiden Semestern sollen die Studierenden eine weitere Fremdsprache neu erlernen (Kontrastsprache) bzw. die internationalen Studierenden ihre wissenschaftssprachlichen Kenntnisse in Deutsch vertiefen (Deutsch als Wissenschaftssprache). Ziel ist, die in Selbsterfahrungen und darauf bezogener Reflexion gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die im Studium erworbenen theoretischen Inhalte zu beziehen und für die spätere Tätigkeit in fachlichen und beruflichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen.

§ 138 Prüfungsbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 20 Abs. 2 kann zur Masterarbeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2 nur zugelassen werden, wer bei der Kontrastsprache den Nachweis des erforderlichen Niveaus gemäß dem

Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei der Antragsstellung auf Zulassung zur Masterarbeit vorlegt. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie: Niveau A1;
 2. Studierende mit inländischer Bildungsbiografie, die den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolviert haben: Niveau A1 bei einer im Masterstudium neu erlernten Sprache bzw. Niveau B1 bei Fortsetzung des Erlernens einer Sprache im Masterstudium, deren Erlernen bereits im Bachelorstudium begonnen wurde;
 3. Studierende mit ausländischer Bildungsbiografie: Niveau B2+ (Deutsch als Wissenschaftssprache);
 4. Studierende, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen: Spanisch Niveau B2.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 21 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten und beinhaltet die mediengestützte Präsentation der Masterarbeit und das anschließende Kolloquium.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag in Spanisch abgehalten werden, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen und Prüfer sichergestellt ist. § 16 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 139 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Modul M5: Phonetik;
 2. Modul M9: Berufspraktische Vertiefung;
 3. Modul M10: Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.36);
 2. der Note für die Masterarbeit und
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75 %, Nr. 2 einen Anteil von 20 % und Nr. 3 einen Anteil von 5 %.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt M. A.).

27. Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit) [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WiSe 2022/2023]

§ 140 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 134 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlage 2.37.

§ 141 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 135 gilt entsprechend.

§ 142 Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 136 gilt entsprechend.

§ 143 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.37 (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiums beim Teilzeitstudiengang in die Studienbereiche gilt § 137 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend. Der in den nachfolgenden Abs. 5 und 6 skizzierte Studienaufbau bezieht sich auf das Teilzeitstudium gemäß Anlage 1.37.
- (5) Im vierten Semester soll Modul M6 (Projekte in DaZ/DaF) absolviert werden. Die anderen praxisbezogenen Module werden auf das dritte und fünfte Semester verteilt (Modul M7 im dritten Semester und Modul M9 im fünften Semester).
- (6) § 137 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 144 Prüfungsbestimmungen

- (1) § 138 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (3) § 138 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 145 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* als Teilzeitstudiengang gilt § 139 entsprechend.

28. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)

[ab WiSe 2023/2024]

§ 146 Ziele des Studiums

(1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens-, struktur- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen im Kontext der vier Handlungsfelder (Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation), eingebettet in die jeweilige sozialräumliche Verortung, entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung und Public Health in der Kommune, Gesundheitsförderung und Public Health auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, gesundheitspädagogische Forschung sowie gesundheits- und sozialpädagogische Arbeitsfelder) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. Wissen und Verstehen:

- a. können sich zu den Voraussetzungen, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Gesundheitspädagogik fachlich positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- b. kennen Phänomene, Bedingungen und Strukturen gesundheitlicher Ungleichheit und können die strukturellen Determinanten individuellen Gesundheitsverhaltens in Beziehung setzen zur Lebenswelt von sozialen Akteuren und zu sozialen Milieus sowie zu den Strukturen gesundheitlicher Versorgung;
- c. verfügen über vertieftes und erweitertes Wissen zu Theorien und Modellen sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen;
- d. verfügen über vertieftes Wissen zu verhaltens-, struktur- und verhältnisorientierter Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation sowie zur Entwicklung und Evaluation entsprechender Konzepte und Strategien in unterschiedlichen sozialräumlichen Anwendungsfeldern;
- e. kennen differenzierte didaktische und methodische Ansätze zur Gestaltung gesundheitspädagogischer (digitaler) Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede und können die Auswahl von Ansätzen begründen;
- f. kennen differenzierte Kriterien zur Beurteilung gesundheitspädagogischer Maßnahmen in unterschiedlichen sozialräumlichen Anwendungsfeldern;
- g. kennen Kriterien zur Beurteilung ausgewählter Methoden der Analyse des Bedarfs nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen;
- h. verfügen über vertiefte Kenntnisse der arbeitswissenschaftlichen Grundlagen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in unterschiedlichen Settings;
- i. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation sowie über vertiefte Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- j. können gesundheitspädagogische Maßnahmen und Entscheidungen sowie Strategien, Ansätze und Methoden gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte anhand empirischer und theoretischer Fundierungen mehrperspektivisch begründen und reflektieren;

- k. verfügen über vertiefte Kenntnisse zum (digitalen) Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagement;
- l. verfügen über erweiterte Kenntnisse in ausgewählten gesundheitsbezogenen Bereichen (Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen, Finanzen und Recht im Gesundheitswesen, Didaktik und Methodik, Qualitäts- und Projektmanagement oder individuelle, organisationale und systemische Gesundheitskompetenz).

2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen:

- a. können aufgrund ihres vertieften fachlichen Wissens und aktueller Erkenntnisse anderer Disziplinen eigenständig auf Mikro-, Meso-, Makroebene und in unterschiedlichen sozial-räumlichen Feldern neue gesundheitspädagogische Maßnahmen entwickeln und deren Einführung gegenüber unterschiedlichen Adressatinnen bzw. Adressaten differenziert begründen;
- b. können bei der Bewertung, Analyse, Begründung und Reflexion von gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Entscheidungen ethische, soziale, individual- und bevölkerungsmedizinische, genderbezogene und kulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen;
- c. können auch in neuen und unvertrauten Problemlagen und bei unvollständigen Informationen aufgrund ihres fachlichen Wissens und methodischen Vorgehens fundierte Schlussfolgerungen treffen;
- d. können ausgewählte Methoden der Bedarfsanalyse bei der Entwicklung und Begründung gesundheitspädagogischen Maßnahmen anwenden und dabei die Fall-, Adressatinnen- bzw. Adressaten- und sozialräumliche Orientierung sicherstellen;
- e. können gesundheitspädagogische Konzepte und Strategien der verhaltens-, struktur- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern entwickeln, durchführen und evaluieren;
- f. können gesundheitspädagogische (digitale) Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede sowie sozialräumliche Orientierungen und Kontexte didaktisch und methodisch reflektieren, gestalten und weiterentwickeln;
- g. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue gesundheitspädagogische Fragestellungen ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen weitgehend eigenverantwortlich leiten, planen, beantragen und durchführen sowie die Ergebnisse präsentieren, erläutern, kritisch hinterfragen und publizieren;
- h. können im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements passgenaue und evidenzorientierte Interventionen in unterschiedlichen Settings entwickeln, durchführen und evaluieren;
- i. können gesundheitspädagogische Projekte insbesondere im Hinblick auf Aspekte des Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagements weitgehend eigenständig durchführen.

3. Kommunikation und Kooperation:

- a. können Aspekte und Positionen zu gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Forschungsprojekten gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, Adressatinnen bzw. Adressaten, relevanten Entscheidungsträgerinnen und -trägern und Stakeholdern angemessen kommunizieren und fundiert begründen;
- b. können Maßnahmen allein oder in einem interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Team entwickeln, durchführen und in Abstimmung im Team sowie mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern und unterschiedlichen Adressatinnen bzw. Adressaten planen und umsetzen;
- c. können in interdisziplinären und multiprofessionell zusammengesetzten Teams Verantwortung übernehmen und koordinierend zu deren Gestaltung und Weiterentwicklung beitragen;

- d. können bei gesundheitspädagogischen Kommunikationsprozessen aktuelle Erkenntnisse anderer Disziplinen und Sichtweisen unterschiedlicher Adressatinnen bzw. Adressaten angemessen berücksichtigen;
- e. können Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erkennen und diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen reflektieren;
- f. können berufliche Beziehungen in Organisationen und Netzwerken eingehen, motivierend, sozial kompetent und sachbezogen professionell gestalten und aufrechterhalten.

4. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität:

- a. verfügen über Strategien, um lebenslanges Lernen selbstständig zur Verbesserung der Praxis und zur Bewältigung von Herausforderungen in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern zu nutzen;
 - b. können das eigene berufliche Handeln anhand professioneller Standards sowie in Bezug auf gesellschaftliche Folgen kritisch reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln;
 - c. verfügen über die Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz;
 - d. können zur Stärkung und Verbreitung der Evidenzbasierung und der Orientierung an Evaluations- und Forschungsmethoden in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern beitragen.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und der Erwerb der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen und 5 Wahlpflichtmodulen (vgl. Anlage 2.38) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungs- und Entwicklungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungs- und Entwicklungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 148 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 147 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Fachkraft in den Handlungsfeldern (Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen) erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 für die in Anlage 3.7.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Einrichtung des Gesundheitswesens in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche umfassen haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.7.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine An-

rechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

§ 148 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.38.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:
 1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;
 2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
 3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis;
 4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:
 1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten,
 2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Kuration und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten.Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.
- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 149 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

§ 150 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen,
 2. Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement,
 3. Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement,
 4. Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement,
 5. Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
 2. der Note für die Masterarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt M. Sc.).

29. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)

[ab WiSe 2023/2024]

§ 151 Ziele des Studiums

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 146 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf Anlage 2.39.

§ 152 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der § 147 gilt entsprechend.

§ 153 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.39.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gelten § 148 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern und Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich Gesundheitspädagogische Forschungspraxis mit dem Modul M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 12 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des vierten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

§ 154 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 149 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 155 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 150 entsprechend.

30. Masterstudiengang *Nachhaltigkeit und Klimabildung* [ab WiSe 2025/2026]

[noch nicht belegt]

Teil III. Inkrafttreten

§ 156 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Freiburg, den 02. November 2009

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Modulübersichten

Hinweis: Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 27.02.2025) ausgelaufene Studiengänge werden in dieser nichtamtlichen Lesefassung nicht mehr aufgeführt. Dies wird durch die eckige Klammer [...] angezeigt. Eine Liste der betreffenden Studiengänge findet sich in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen. [...]

Anlage 1.21 Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt

Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)

Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Einführung in die Erwachsenenbildung
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf		Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)
3. (WiSe)	EKT: Ausbau der Kompetenzen	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	EKT: Abschluss	Abschlussprüfung **	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	2	= Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	4	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.22 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)*Studienrichtung *Sozialpädagogik*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	
3. (WiSe)	Sozial- pädagogische Reflexivität	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit	Abschlussprüfung **	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	3	= Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i>
	4	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Einführung in die Erwachsenenbildung	Wahlstudium	
2. (SoSe)	Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)		
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	EKT: Abschluss	
5. (WiSe)	Forschung und Entwicklung *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	2	= Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	4	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.23 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Anlage 1.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Teilzeit)*Studienrichtung *Sozialpädagogik*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	Wahlstudium	
2. (SoSe)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen		
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozial- pädagogische Reflexivität
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Gesellschaftl. Herausforderungen der Sozialen Arbeit	
5. (WiSe)	Forschung und Entwicklung *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	1	= Allgemeine Studien
	3	= Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i>
	4	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.24 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Anlage 1.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen
3. (WiSe)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik		Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
			Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen (Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

Anlage 1.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]

Anlage 1.26 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Sem.	Module	
1. (WiSe)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen
3. (WiSe)	Ansätze und Methoden der Gesundheitspädagogik	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
		Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
5. (WiSe)		Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche

1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern

2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen

(Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)

3 = Gesundheitspädagogische Forschungspraxis

4 = Abschlussprüfung

Anlage 1.27 Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*
[ab WiSe 2016/2017]

Sem.	Module
1. (WiSe)	M1 Understanding early EFL learning and teaching
2. (SoSe)	M2 Understanding relevant input for early EFL learning
3. (WiSe)	M3 Understanding how to support learner competences
4. (SoSe)	M4 Writing and presenting the Master thesis

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind ca. 15 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à ca. 15 ECTS-Punkte

Anlage 1.28 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt
Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik (Vollzeit)*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Einführung in die Erwachsenenbildung
			Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)	
		Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	EKT: Ausbau der Kompetenzen	Forschung und Entwicklung *
		Sozial-pädagogische Reflexivität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	EKT: Abschluss	Abschlussprüfung **	
	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien (von allen Studierenden zu studieren)

EB = Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (alternativ zur Studienrichtung *Sozialpädagogik*)

SP = Studienrichtung *Sozialpädagogik* (alternativ zur Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung*)

APr = Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.29 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt
Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Einführung in die Erwachsenenbildung	Wahlstudium	
	Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit		
2. (SoSe)	Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen (EKT)		
	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen		
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	EKT: Ausbau der Kompetenzen
			Sozialpädagogische Reflexivität
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	EKT: Abschluss	
		Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	
5. (WiSe)	Forschung und Entwicklung *		
	Forschung und Entwicklung *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien (von allen Studierenden zu studieren)

EB = Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (alternativ zur Studienrichtung *Sozialpädagogik*)

SP = Studienrichtung *Sozialpädagogik* (alternativ zur Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung*)

APr = Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u.a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.29 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

[...]

Anlage 1.31 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*
[ab WiSe 2019/2020]

Sem.	Module
1. (WiSe)	Pädagogik der neuen Lernkultur
2. (SoSe)	Didaktik und Schulentwicklung
3. (WiSe)	Professionsorientierte Vertiefung
4. (SoSe)	Studienabschluss

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à 15 ECTS-Punkte“

Anlage 1.32 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)**Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung**[ab WiSe 2020/2021]*

Sem.	Module			
1. (WiSe)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Einführung in das PS EB/WB	FS EB/WB: Schwerpunkt Lehren und Lernen
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	PS EB/WB: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)		
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	PS EB/WB: Forschungs- und Entwicklungsprojekt *		FS EB/WB: Schwerpunkt Institutionen und Politik
4. (SoSe)	Abschlussprüfung **			

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	PS EB/WB	= Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	FS EB/WB	= Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	APr	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.33 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)*Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

[ab WiSe 2020/2021]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	FS EB/WB: Schwerpunkt Lehren und Lernen	Einführung in das PS EB/WB	<i>Wahlstudium</i>
2. (SoSe)		PS EB/WB: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)	
3. (WiSe)	FS EB/WB: Schwerpunkt Institutionen und Politik	Differenz und Ungleichheit	Theorien und Konzepte päd. Professionalität
4. (SoSe)		Biographie und Lebenslauf	
5. (WiSe)	PS EB/WB: Forschungs- und Entwicklungsprojekt *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 18-24 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	PS EB/WB	= Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	FS EB/WB	= Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>
	APr	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.33 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Anlage 1.34 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit)**Studienrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik**[ab WiSe 2020/2021]*

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Differenz und Ungleichheit	Wahlstudium	Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik
2. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Sozial-pädagogische Reflexivität	Forschung und Entwicklung *
4. (SoSe)	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	Abschlussprüfung **	

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	SP	= Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i>
	APr	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.35 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt**Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)*Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*

[ab WiSe 2020/2021]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	Wahlstudium	
2. (SoSe)	Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen		
3. (WiSe)	Theorien und Konzepte päd. Professionalität	Differenz und Ungleichheit	Sozial- pädagogische Reflexivität
4. (SoSe)	Biographie und Lebenslauf	Gesellschaftliche u. aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	
5. (WiSe)	Forschung und Entwicklung *		
6. (SoSe)	Abschlussprüfung **		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zellenlänge = kürzeste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
längere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

(kursiv) = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein

Studien- bereiche	AS	= Allgemeine Studien (von allen Studierenden beider Studienrichtungen zu studieren)
	EB	= Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i> (alternativ zur Studienrichtung <i>Sozialpädagogik</i>)
	SP	= Studienrichtung <i>Soziale Arbeit/Sozialpädagogik</i> (alternativ zur Studienrichtung <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>)
	APr	= Abschlussprüfung

* Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* dient u. a. der Sondierung möglicher Themenstellungen der Masterarbeit und wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

** Die in diesem Modul enthaltene Veranstaltung *Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung)* wird von allen am Studiengang beteiligten Disziplinen angeboten.

Anlage 1.35 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Anlage 1.36 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit)
[ab WiSe 2022/2023]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	Erwerb und Vermittlung von Sprachen	Transkulturalität und Landeskunde
2. (SoSe)	Linguistik	Phonetik	Projekte in DaZ/DaF
3. (WiSe)	Didaktik und Methodik DaZ/DaF	Empirische Forschung in DaZ/DaF	Berufspraktische Vertiefung
4.* (SoSe)	Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen	Masterprüfung	

* Studierende des Doppelmasters DaF verbringen das vierte Semester an der Universidad de Antioquia in Medellín, Kolumbien.

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Querschnittsqualifikationen
	2	= Fachwissenschaftliche Vertiefung
	3	= Fachdidaktik
	4	= Projekte, Praxis, Forschung
	5	= Masterprüfung

Anlage 1.37 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit)
[ab WiSe 2022/2023]

Sem.	Module	
1. (WiSe)	Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	Erwerb und Vermittlung von Sprachen
2. (SoSe)	Linguistik	Phonetik
3. (WiSe)	Transkulturalität und Landeskunde	Didaktik und Methodik DaZ/DaF*
4. (SoSe)	Projekte in DaZ/DaF	Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen
5. (WiSe)	Empirische Forschung in DaZ/DaF	Berufspraktische Vertiefung
6. (SoSe)	Masterprüfung	

* Modul M6 „Projekte in DaZ/DaF“ umfasst drei Lehrveranstaltungen und ein anwendungsbezogenes Projekt. Es wird daher empfohlen, dieses Modul in einem Semester zu studieren.

Erläuterungen:

Studienbereiche	1	= Querschnittsqualifikationen
	2	= Fachwissenschaftliche Vertiefung
	3	= Fachdidaktik
	4	= Projekte, Praxis, Forschung
	5	= Masterprüfung

Anlage 1.38 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)
[ab WiSe 2023/2024]

Sem.	Module		
1. (WiSe)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation	Evaluieren und Qualitätsmanagement
3. (WiSe)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik		Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
			Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit 9, 12, 24 oder 30 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen (Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

Anlage 1.39 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)
[ab WiSe 2023/2024]

Sem.	Module	
1. (WiSe)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren und Qualität managen
3. (WiSe)	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
		Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation	
5. (WiSe)		Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

Zeile		= Semester (pro Semester sind 15 bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle		= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit 9, 12, 24 oder 30 ECTS-Punkten
Studienbereiche	1	= Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2	= Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen (Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)
	3	= Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	4	= Abschlussprüfung

Anlage 1.39 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.

Anlage 1.40 Masterstudiengang *Nachhaltigkeit und Klimabildung*
[ab WiSe 2025/2026]

[noch nicht belegt]

Anlage 2 Modultabellen

Hinweis: Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 27.02.2025) ausgelaufene Studiengänge werden in dieser nichtamtlichen Lesefassung nicht mehr aufgeführt. Dies wird durch die eckige Klammer [...] angezeigt. Eine Liste der betreffenden Studiengänge findet sich unter Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen.

[...]

[Anlagen 2.17 bis 2.20: nicht belegt]

Anlage 2.21 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit)Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Differenz und Ungleichheit (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)							Hausarbeit (benotet)		
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz u. Ungleichheit				S	2		30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten				S/V	2		30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter				S	2		30	150
	M1/2 Wahlstudium (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i>							Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)		
			3	[Veranstaltung A]				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]								
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i>									
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung				S	2		30	60
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden				V	2		30	60
			3	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft				V	2		30	60
			3	Einführung in die Soziologie				V	2		30	60
			3	Einführung in die Psychologie				V	2		30	60

(Fortsetzung 1. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/3 Einführung in die Erwach- senenbildung (Studrichtg. EB)	12	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	S	1	15	15	Klausur oder Essay (benotet)	
			5	Einführung in die Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	105		
			5	Theorie und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	2	30	120		
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und -entwicklung: Grundlagen	S	1	15	15		
Σ	insg. 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen				~15	~225	~675	3 Prüfungen
							900			

¹ Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und/oder des anderen Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen:

Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...

- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
- keine statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
- keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
- keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
- keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf * (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)							Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)		
			6	Bildung und Biografie				S	2		30	150
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung				S	2		30	150
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer				S	2		30	150
	M2/2 Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen	18	9	Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte				Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)
			3	Begleitung der Einführung Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschl. Forschungsmethodologien)				S	3	45	45	
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen				S	1	15	45	
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung</i> 2									
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Vertiefung Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen				S	0,7	10	20	

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	[s.o.] (Studrichtg. EB)		Wahlpflichtbereich <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung</i> ²						[s.o.]
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90	
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60	
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90	
			4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90	
Σ	insg. 2 Module	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			~11	~160	~740	2 Prüfungen
							900		

² Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Grundlagen* im 1. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung	S	1	15	45	Studienarbeit (benotet)	
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen</i> ³							
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung und Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10	20		
			Wahlpflichtbereich: <i>Berufsbildungsforschung</i> ³							
			2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15	45		
			4	Quantitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90		
	(Studrichtg. EB)									
M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität [*]	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							Hausarbeit (benotet)	
		6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150			
		6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150			
		6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150			
		6	Projektmanagement	S	2	30	150			
(Allg. Studien)										

(Fortsetzung 3. Semester)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/3 Forschung und Entwicklung	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungs- bericht (benotet)	
	3		Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 4	PS	1	15	75			
	2		Präsentation u. Diskussion v. Masterarbeiten (einschl. Forschungsmethoden)	Coll.	1	15	45			
Σ	insg. 3 Module	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt				~8	~115	~785	3 Prüfungen
							900			

³ Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen* im 2. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 2 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits im Vorsemester gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

⁴ Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Abschluss (Studrichtg. EB)	6	Wahlpflichtbereich: <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss</i> ⁵							mündl. Prüfung mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)	
			1	Kernthema: Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenen- bildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Berufsfelder (Allgemeine Erwachsenenbildung, Berufliche und betriebliche Bildung, Außerschulische Jugendbildung)	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Institutionen und Recht der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernhilfen: Kurs- und Seminarmethoden, Beratung u. Gesprächsführung in Lehr-/Lernkontexten, Gruppenpädagogik – Lernen in Gruppen	S	0,7	10	20			
			Wahlpflichtbereich: <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss</i> ⁵								
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90			
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60			
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90			
			4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90			
	M4/2 Abschluss- prüfung (Abschlussprüf.)	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * ⁶	Coll.	1	15	45	-		
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570			
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5			
Σ	insg. 2 Module	30	4-7 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen					~5	~75,5	~824,5	1 Prüfung
									900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	22-31 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	~39	~575,5	~3.024,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

⁵ Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung* im 3. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- sechs Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- drei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Es können Kernthemen gewählt werden, die bereits in den Vorsemestern gewählt wurden, sofern dabei andere Schwerpunkte belegt werden.

Im zweiten Wahlpflichtbereich können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im 2. Semester noch nicht belegt wurden.

⁶ Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Anlage 2.22 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit)Studienrichtung *Sozialpädagogik* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Differenz und Ungleichheit * (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen; darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit (benotet)			
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit				S		2	30	150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten				S/V		2	30	150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter				S		2	30	150
	M1/2 Wahlstudium * (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Allgemeines Wahlstudium</i> 1						Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)			
			3	[Veranstaltung A]				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]								
			Wahlpflichtbereich <i>Kompetenzausgleich</i> 1									
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung				S		2	30	60
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden				V		2	30	60
			3	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft				V		2	30	60
			3	Einführung in die Soziologie				V		2	30	60
			3	Einführung in die Psychologie				V		2	30	60
	M1/3 Theorie u. Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	12	4	Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit				S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit				S	2	30	90	
			4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressat_innenforschung				S	2	30	90	
Σ	insg. 3 Module	30	~7 zu belegende Veranstaltungen					~14	~210	~690	3 Prüfungen	
									900			

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

¹ Nach Beratung mit der Studiengangsleitung (Zielvereinbarung) sind Lehrveranstaltungen des einen und/oder des anderen Wahlpflichtbereichs zu belegen:

Wahlpflichtbereich *Allgemeines Wahlstudium*: max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wahlpflichtbereich *Kompetenzausgleich* (max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten): Studierende, die im Erststudium ...

- keine qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, wählen *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* (MA EW).
- keine statistischen Grundkenntnisse erworben haben, wird die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* empfohlen (BA EW).
- keine Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* (BA EW).
- keine Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* (BA EW).
- keine Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, besuchen die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* (BA EW).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf * (Allg. Studien)	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)							Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)		
			6	Bildung und Biografie				S	2		30	150
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung				S	2		30	150
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer				S	2		30	150
	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen (Studrichtg. SP)	18	4	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit				S	2	30	90	Klausur (benotet)
			6	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit				S	2	30	150	
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit				V/Ü	2	30	90	
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen)									
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention				S	2	30	90	
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste/differenzsensible Ansätze und Methoden				S	2	30	90	
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *				S	2	30	90	
Σ	insg. 2 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen					12	180	720	2 Prüfungen	
									900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/1 Sozialpädagogische Reflexivität (Studrichtg. SP)	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45		
	M3/2 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität * (Allg. Studien)	6	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						Hausarbeit (benotet)	
			6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
			6	Projektmanagement	S	2	30	150		
	M3/3 Forschung und Entwicklung (Studrichtg. SP)	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)	
3			Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 2	Coll.	1	15	75			
Σ	insg. 3 Module	30	4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt				6	90	810	3 Prüfungen
							900			

² Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen i. d. Sozialen Arbeit (Studrichtg. SP)	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)	
	M4/2 Abschlussprüfung (Abschlussprüf.)	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * 3	Coll.	1	15	45	-	
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570		
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5		
Σ	insg. 2 Module	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900			

³ Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	35	525,5	3.074,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

Anlage 2.23 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)
Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.21.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.21 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.21 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.24 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)
Studienrichtung *Sozialpädagogik*
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.22.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.22 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.22 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.25 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)
[ab WiSe 2015/2016]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Wissens-, Organisations- und Teammanagement	12	2	Studieneingangsphase	S	2	30	30	Hausarbeit (benotet)	
			3	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	60		
			3	Organisationsentwicklung und Personalführung	S	2	30	60		
			4	Lehr- und Lerntheorien als Instrumente der Wissensvermittlung	S	2	30	90		
	M1/2 Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	12	4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	90	Fallstudie (benotet)	
			4	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	90		
			4	Gesundheitspädagogische Ansätze und Strategien im Hinblick auf gesundheitliche Ungleichheit	S	2	30	90		
	M1/3 Empirische Forschungsmethoden	6	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur (benotet)	
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	Ü	2	30	60		
Σ	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen				18	270	630	3 Prüfungen
							900			

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung		Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Gesundheits- pädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	12	3	Didaktik in Gesundheitsförderung und Prävention	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Gesundheitsförderung und Prävention</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
	M2/2 Gesundheits- pädagogik in Intervention und Rehabilitation	12	3	Didaktik in Intervention und Rehabilitation	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Intervention und Rehabilitation</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Ernährungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
			3	Bewegungswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
	M2/3 Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen	6	3	Spezielle Konzepte und Methoden der Evaluation	S	2	30	60	Klausur (benotet)	
			3	Spezielle Konzepte und Methoden des Qualitäts- und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen				14	210	690	3 Prüfungen
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	24	10	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	300	Präsentation und Bericht (benotet)	
			6	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	150		
			6	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	150		
			2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik	Coll	2	30	30		
	Wahlpflichtmodule (1 von 4 Modulen ist auszuwählen; jedes Modul ist nur für eine begrenzte Zahl von Studierenden geöffnet):									
	M3/2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/Portfolio (unbenotet)	
			3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M3/3 Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Klausur (unbenotet)	
			3	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M3/4 Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (unbenotet)	
			3	Methoden des Fachs Wirtschafts- und Sozialmanagement (inkl. Digitalisierung)	S	2	30	60		
	M3/5 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/Hausarbeit (unbenotet)	
			3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			10	150	750	2 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120	25 zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen	44	660,5	2.939,5	8 Modulprüfungen
					3.600		

Anlage 2.26 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WiSe 2015/2016]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.26. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.25 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, erstreckt sich das Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.26 dargestellt, kann das Modul M4/1 *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.27 Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*
[ab WiSe 2016/2017]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	Understanding early EFL learning and teaching	15	2	Understanding early EFL learning through cooperative classroom research (face-to-face meeting) (Studien-eingangsphase)	S	1	15	15	30	Portfolio (benotet)	
			2	Working with tasks	CML	-	-	30	30		
			2	Understanding how children learn languages	CML	-	-	30	30		
			2	Working with words, grammar and sounds	CML	-	-	30	30		
			2	Integrating the skills	CML	-	-	30	30		
			Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Introduction) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):								
			2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	60		
			2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	60		
			2	Professional Development Portfolio (Introduction)	CML	-	-	-	60		
			3	Researching the potential of tasks in heterogeneous early EFL contexts (trial run) (face-to-face meeting)	S	1	15	30	45		
	insgesamt 1 Modul	15	7 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>			2	30	165	255	1 Prüfung	
							450				

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; CML = Computer mediated learning unit; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Understanding relevant input for early EFL learning	14	2	Working with stories and short literary texts	CML	-	-	30	30	Oral presentation of research project based on research paper (benotet)
			2	Evaluating teaching resources	CML	-	-	30	30	
			2	Integrating subject matter	CML	-	-	30	30	
			2	Managing the language classroom	CML	-	-	30	30	
			Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Continuation) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):							
			2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	60	
			2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	60	
			2	Professional Development Portfolio (Introduction or Continuation)	CML	-	-	-	60	
			4	Researching the potential of stories / short literary texts integrating teaching resources, subject matter and classroom management in heterogeneous early EFL contexts (face-to-face meeting)	S	1	15	45	60	
	insgesamt 1 Modul	14	6 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>			1	15	165	240	1 Prüfung
							420			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung / <i>Computer mediated learning units</i>		Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	Understanding how to support learner competences	14	2	Promoting cultural learning	CML	-	-	-	30	30	Oral presentation of research project based on research paper (benotet)
			2	Supporting individual learners	CML	-	-	-	30	30	
			2	Using media	CML	-	-	-	30	30	
			2	Acknowledging and assessing achievement	CML	-	-	-	30	30	
			Wahlpflichtbereich <i>Reflecting on professional experiences</i> (Completion) (1 von 3 Angeboten ist auszuwählen; das Praktikum im In- oder Ausland kann im Studium insg. nur einmal gewählt werden):								
			2	Developing the specific vocational skills for the country whose institution is offering the course	P	-	-	-	-	60	
			2	Developing vocational skills abroad	P	-	-	-	-	60	
			2	Professional Development Portfolio (Completion)	CML	-	-	-	-	60	
			4	Researching the potential of culture learning, integrating individual learner support, media and assessment in heterogeneous early EFL contexts (face-to-face meeting)	S	1	15	45	60		
	insgesamt 1 Modul	14	6 Veranstaltungen / <i>Computer mediated learning units</i>				1	15	165	240	1 Prüfung
								420			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Writing and presenting the Master thesis	17	15	Master thesis	Apr	-	-	-	450	-
			1	Oral exam	Apr	-	0,5	-	29,5	
			1	Professional experiences in early EFL (face-to-face meeting)	S	1	15	-	15	
	insgesamt 1 Modul	17	1 Veranstaltung und Abschluss			1	15,5	-	494,5	-
							510			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60	20 Veranstaltungen / Computer mediated learning units, Erstellung der Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	5	75,5 (4%)	495 (28%)	1.229,5 (68%)	3 Prüfungen u. Abschluss
					1.800			

Anlage 2.28 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit)
 [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von den Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

SÜS = Studienrichtungsübergreifende Studien, EB = Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung, SP = Studienrichtung Sozialpädagogik, Apr = Abschlussprüfung

(1. Semester: Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M1/1 und M1/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)								Hausarbeit (benotet)	
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz u. Ungleichheit				S	2	30		150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten				S/V	2	30		150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter				S	2	30		150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> ¹								Auswertungsgespräch oder Portfolio (unbenotet)	
			3	[Veranstaltung A]				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]								
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung				S	2	30		60

¹ Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicher zu stellen:

- a) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- b) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insg. 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...
 - qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s.o.).
 - statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z.B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem BA Erziehungswissenschaft empfohlen.
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem BA Erziehungswissenschaft wählen.
 - Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede und Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem BA Erziehungswissenschaft zu wählen.
 - Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem BA Erziehungswissenschaft wählen.

(Fortsetzung 1. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M1/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/3 Einführung in die Erwachsenenbildung	12	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	1	15	15	Klausur oder Essay (benotet)	
			5	Einführung in die Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	3	45	105		
			5	Theorie und Didaktik des Lernens in Gruppen	Pro	2	30	120		
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und -entwicklung: Grundlagen ²	S	1	15	15		
Σ	insg. 3 Module: M1/1, M1/2, M1/3	30	8 zu belegende Veranstaltungen				~15	~225	~675	3 Prüfungen
								900		

² Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Bildungsprojekt im Modul M2/2,
- die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M2/2 (vgl. Fußnote 4).

(Fortsetzung 1. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M1/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/3 Theorie u. Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	12	4	Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
			4	Sozialpädagogische Interventions-, Evaluations- und Adressat_innenforschung	S	2	30	90		
Σ	insg. 3 Module: M1/1, M1/2, M1/3	30		~7 zu belegende Veranstaltungen			~14	~210	~690	3 Prüfungen
							900			

(2. Semester: Modul der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M2/1)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)
			6	Bildung und Biografie	S	2	30	150	
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslauf-forschung	S	2	30	150	
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer	S	2	30	150	

(Fortsetzung 2. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M2/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/2 Handlungskompetenz in Bildungsprojekten sowie Erwachsenenpädagogische Kernthemen	18	9	Bildungsprojekt in Kooperation mit Einrichtungen der Weiterbildung				Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)
			3	Begleitung des Bildungsprojekts (einschl. Forschungsmethodologien)				S	3	45	45	
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen ³				S	1	15	45	
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführende Kompetenzen (Einstieg)</i> ⁴									
			1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter				S	0,7	10	20	
			1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung				S	0,7	10	20	
			Wahlpflichtbereich <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung</i> ⁴									
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung [*]				S	2	30	90	
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich				S	2	30	60	
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung				S	2	30	90	
			4	Qualitative Berufsbildungsforschung				PS	2	30	90	
Σ	insg. 2 Module: M2/1, M2/2	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt					~11	~160	~740	2 Prüfungen	
									900			

³ Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Modul M3/3,
- die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M3/2 (vgl. Fußnote 6).

⁴ (Vgl. Fußnote 2) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Grundlagen* im 1. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und / oder zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(Fortsetzung 2. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M2/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung		Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	18	4	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit	S	2	30	90	Klausur (benotet)
			6	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	150	
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	V/Ü	2	30	90	
			Wahlpflichtbereich <i>Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen)						
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	90	
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: diversitätsbewusste/differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	90	
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90	
Σ	insg. 2 Module: M2/1, M2/2	30	6 zu belegende Veranstaltungen			12	180	720	2 Prüfungen
							900		

(3. Semester: Modul der Studienrichtungsübergreifenden Studien: M3/1)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	M3/1 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							Hausarbeit (benotet)
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150	
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150	
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150	
			6	Projektmanagement	S	2	30	150	

(Fortsetzung 3. Semester: Module der Studienrichtung EB: M3/2 und M3/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/2 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung 5	S	1	15	45	Studienarbeit (benotet)	
			Wahlpflichtbereich <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführende Kompetenzen</i> (Fortführung) 6							
			1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20		
			1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20		
			Wahlpflichtbereich: <i>Berufsbildungsforschung</i> 6							
			2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	1	15	45		
			4	Quantitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90		
	M3/3 Forschung und Entwicklung	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungs- bericht (benotet)	
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 7	PS	1	15	75		
			2	Präsentation u. Diskussion v. Masterarbeiten (einschl. Forschungsmethoden)	Coll.	1	15	45		
Σ	insg. 3 Module: M3/1, M3/2, M3/3	30	5-8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt				~8	~115	~785	3 Prüfungen
								900		

5 Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung) die Kernthemen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus den beiden Wahlpflichtbereichen im Modul M4/1 aus (vgl. Fußnote 9).

6 (Vgl. Fußnote 3) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Ausbau der Kompetenzen* im 2. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- vier Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 2 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten:

Möglichkeit a) Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen auf dem Niveau der einführenden Kompetenzen wählen, die sie in Modul M2/2 noch nicht belegt haben.

Möglichkeit b) Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen, die sie bereits in Modul M2/2 belegt haben, jetzt auf dem Niveau von Aufbaukompetenzen studieren.

7 Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Fortsetzung 3. Semester: Module der Studienrichtung SP: M3/2 und M3/3)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/2 Sozial- pädagogische Reflexivität	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45		
	M3/3 Forschung und Entwicklung	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Portfolio (benotet)	
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgew. Kontexten * 8	Coll.	1	15	75		
Σ	insg. 3 Module: M3/1, M3/2, M3/3	30		4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			6	90	810	3 Prüfungen
								900		

8 Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(4. Semester: Modul der Studienrichtung EB: M4/1 und Modul zur Abschlussprüfung: M4/2)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Erwachsenen- pädagogische Kernthemen: Abschluss	6	Wahlpflichtbereich: <i>Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss</i> ⁹								mündl. Prüfung mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
			1	Kernthema: Lernen Erwachsener im gesellschaftlichen Kontext: Theorie, Geschichte und Politik, Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Forschungsmethodologien und -methoden in der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen im Erwachsenenalter	S	0,7	10	20			
			1	Kernthema: Lernen unterstützen: Weiterbildungsmanagement, Programmplanung, Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung	S	0,7	10	20			
			Wahlpflichtbereich: <i>Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss</i> ⁹								
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90			
			3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60			
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90			
			4	Qualitative Berufsbildungsforschung	PS	2	30	90			
	M4/2 Abschluss- prüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * ¹⁰	Coll.	1	15	45	-		
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570			
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5			
Σ	insg. 2 Module: M4/1, M4/2	30	4-7 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen					~5	~75,5	~824,5	1 Prüfung
									900		

⁹ (Vgl. Fußnote 5) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzbilanzierung und Kompetenzentwicklung: Bilanzierung der Kompetenzentwicklung* im 3. Semester sind angebotene Lehrveranstaltungen des ersten und/oder des zweiten Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen (Zielvereinbarung), z.B.:

- drei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 3 Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich oder
- zwei Lehrveranstaltungen à 1 ECTS-Punkt aus dem ersten und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

Im ersten Wahlpflichtbereich werden innerhalb der Kernthemen teilweise unterschiedliche Schwerpunkte angeboten. Die Studierenden können die Schwerpunktsetzungen jener Kernthemen wählen, die sie in Modul M3/2 noch nicht auf dem Niveau von Aufbaukompetenzen belegt haben.

Im zweiten Wahlpflichtbereich können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im 2. Semester noch nicht belegt wurden.

¹⁰ Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(4. Semester: Modul der Studienrichtung SP: M4/1 und Modul zur Abschlussprüfung: M4/2)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche und aktuelle Herausforderungen i. d. Sozialen Arbeit	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)
	M4/2 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung der Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * 11	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insg. 2 Module: M4/1, M4/2	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900		

¹¹ Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Summen für Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien, Studienrichtung EB und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	22-31 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	~39	~575,5	~3.024,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

(Summen für Module der Studienrichtungsübergreifenden Studien, Studienrichtung SP und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	35	525,5	3.074,5	9 Modulprüfungen
					3.600		

Anlage 2.29 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit)

[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2019/2020]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.28.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.28 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.28 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

[...]

Anlage 2.31 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*
[ab WiSe 2019/2020]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1. WiSe	Pädagogik der neuen Lernkultur	15	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	1	15	15	60	Portfolio (unbenotet)
			6	Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource	S	2	30	90	60	
			3	Unterrichtsentwicklung – Individualisierung	Pro	-	-	90	-	
			3	Ganztagsbildung: Zeit und Raum für mehr	S	1	15	15	60	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Didaktik und Schulentwick- lung	15	6	Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern	S	2	30	90	60	Projektbericht
			3	Schulentwicklung im Bildungsraum	S	1	15	45	30	
			3	Schulisches Change-Management	Pro	-	-	90	-	
			3	Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität	S	1	15	45	30	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	270	120	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	Professionsorientierte Vertiefung	15	6	Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungs- forschung	S	2	30	90	60	Hausarbeit
			3	Planung und Management der Masterarbeit	Coll.	2	30	30	30	
			6	Vertiefung ausgewählter Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung	Pro	-	-	90	90	
	insgesamt 1 Modul	15	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Studienabschluss	15	15	Masterarbeit	Apr	-	-	-	450	-
	insgesamt 1 Modul	15		keine Veranstaltung, Erstellung der Masterarbeit		-	-	-	450	-
							450			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60	8 zu belegende Lehrveranstaltungen, 3 Projekte und Erstellung der Masterarbeit	12	180 (10%)	690 (38%)	930 (52%)	3 Prüfungen u. Masterarbeit
					1.800			

Anlage 2.32 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit)
 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
 [ab WiSe 2020/2021]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezah, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von allen Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Bei mehrsemestrigen Modulen werden die Lehrveranstaltungen des Moduls den Semestern zugeordnet, in denen sie stattfinden. Der Modulbeginn in dem einen Semester wird beim Modultitel durch „[Einstieg]“, die Fortsetzung des Moduls im Folgesemester durch „[Fortführung]“ gekennzeichnet.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)								Hausarbeit (benotet)	
			6	Perspektiven d. Bildungstheorie u. -forschung auf Differenz u. Ungleichheit				S	2	30		150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede				S/V	2	30		150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Ungleichheiten				S/V	2	30		150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter				S	2	30		150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> 1								Auswertungs- gespräch oder Portfolio (unbenotet)	
			3	[Veranstaltung A]				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]								
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung				S	2	30		60

¹ Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicherzustellen:

- Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...
 - qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s. o.).

- statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z. B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* empfohlen.
- Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.
- Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede* oder das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* zu wählen.
- Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.

(Fortsetzung 1. Semester, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*)

1. WiSe	M1/3 Einführung in das Projektstudium <i>Er- wachsenenbildung/W eiterbildung</i>	6	4	Lernen in Gruppen	Pro	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
			1	Quantitative Erwachsenenbildungsforschung	S	1	15	15		
			1	Qualitative Erwachsenenbildungsforschung	S	1	15	15		
	M1/4 Fachstudium <i>Er- wachsenenbildung/ Weiterbildung: Schwerpunkt Lehren und Lernen [Einstieg]</i>	6	1	Studieneingangsphase für Studierende der Studienrichtung <i>Erwachsenen- bildung/Weiterbildung</i>	S	1	15	15	[s. 2. Semester]	
			4	Kernthemen der <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>	S	3	45	75		
			1	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven ²	S	1	15	15		
Σ	insg. 3 Module und 1 Moduleinstieg	30	10 zu belegende Veranstaltungen				~17	~255	~645	3 Prüfungen ^{**}
							900			

² Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf Grundlage der in der Veranstaltung *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven* im ersten Semester dargelegten Hinweise zum weiteren Studienaufbau und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Bildungsprojekt im Modul M2/2 im zweiten Semester,
- die in der Fortführung des Moduls M1/4 im zweiten Semester zu belegende Wahlpflichtveranstaltung (vgl. Fußnote 4).

^{**} Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M1/4 findet erst im zweiten Semester statt.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)				
			6	Bildung und Biografie				S		2	30	150	
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung				S		2	30	150	
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer				S		2	30	150	
	M2/2 Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> : Planung, Durchführung, Evaluation u. Manangement von Bildungsprozessen (Bildungsprojekt)	12	9	Bildungsprojekt in Kooperation mit Einrichtungen der Weiterbildung				Pro	-	-	270	Projektbericht (benotet)	
			3	Begleitung des Bildungsprojekts				S	3	45	45		
	M1/4 Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</i> : Schwerpunkt Lehren und Lernen [Fortführung]	6	2	Lehren und Lernen im Erwachsenenalter				S	1	15	45	Hausarbeit (benotet)	
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik 3				S	1	15	45		
			Wahlpflichtbereich <i>Lehren und Lernen</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist nach Zielvereinbarung auszuwählen): 4										
			2	Weiterbildungsmanagement und Programmplanung				S	1	15	45		
			2	Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung				S	1	15	45		
Σ	insg. 2 Module und 1 Modulfortführung	30	6 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt						10	150	750	3 Prüfungen	
									900				

³ Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Kompetenzdiagnose und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet aus (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung):

- ein Thema für das Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Modul M3/2 im dritten Semester,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich im Modul M3/3 [Einstieg] im dritten Semester (vgl. Fußnote 7).

⁴ (Vgl. Fußnote 2) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Theoretische Perspektiven* im ersten Semester ist eine der beiden Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs *Lehren und Lernen* im zweiten Semester nach Zielvereinbarung auszuwählen.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	M3/1 Theorien und Konzepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							Hausarbeit (benotet)
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150	
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150	
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150	
			6	Projektmanagement	S	2	30	150	
	M3/2 Projektstudium <i>Erwachsenenbildung/weiterbildung:</i> Forschungs- und Entwicklungsprojekt	18	13	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	390	Forschungsbericht (benotet)
			3	Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten * 5	PS	1	15	75	
2			Präsentation und Diskussion von Masterarbeiten	Coll.	1	15	45		

5 Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Fortsetzung 3. Semester, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/3 Fachstudium <i>Erwachsenenbildung/ Weiterbildung:</i> Schwerpunkt Insti- tutionen und Politik [Einstieg]	6	2	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzbilanzierung ⁶	S	1	15	45	[s. 4. Semester]	
			Wahlpflichtbereich <i>Institutionen und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung</i> ⁷							
			2	Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45		
			2	Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45		
			2	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	2	30	30		
Σ	insg. 2 Module und 1 Moduleinstieg	30	6 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt				7-8	105- 120	780- 795	2 Prüfungen ^{**}
								900		

⁶ Organisatorisches: Die Studierenden wählen auf der Grundlage der Bilanzierung ihrer Kompetenzen und im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel begründet (Zielvereinbarung mit der Seminarleitung) die Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder den beiden Wahlpflichtbereichen *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und *Politische und berufliche Jugendbildung* im Modul M3/3 [Fortführung] im vierten Semester aus (vgl. Fußnote 9), z. B.:

- drei Lehrveranstaltungen à 2 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder
- eine Lehrveranstaltung à 2 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und eine Lehrveranstaltung à 4 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich *Politische und berufliche Jugendbildung*.

Aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* können dabei nur solche Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich *Lehren und Lernen* des Moduls M1/4 [Fortführung] im zweiten Semester studiert wurden, außer diese hatten einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In diesem Falle wird im Transcript of Records beim Titel der Lehrveranstaltung ergänzt, dass diese einen anderen Schwerpunkt hat als bei Modul M1/4 [Fortführung].

Aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* können dabei nur solche Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich *Institutionen und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung* des Moduls M3/3 [Einstieg] studiert wurden, außer diese hatten einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In diesem Falle wird im Transcript of Records beim Titel der Lehrveranstaltung ergänzt, dass diese einen anderen Schwerpunkt hat als bei Modul M3/3 [Einstieg].

⁷ (Vgl. Fußnote 3) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik* im zweiten Semester sind Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten nach Zielvereinbarung auszuwählen.

^{**} Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M3/3 findet erst im vierten Semester statt.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung d. Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * 8	Coll.	1	15	45	-
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570	
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
	M3/3 Fachstudium <i>Er- wachsenenbildung/ Weiterbildung</i> : Schwerpunkt Institutionen und Politik [Fortführung]	6	Wahlpflichtbereich: <i>Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung</i> 9						Hausarbeit (benotet)
			2	Theorie, Geschichte und Politik der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45	
			2	Institutionen, Berufsfelder und Recht der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45	
			2	Weiterbildungsmanagement und Programmplanung	S	1	15	45	
			2	Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung	S	1	15	45	
			Wahlpflichtbereich: <i>Politische und berufliche Jugendbildung</i> 9						
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *	S	2	30	90	
			4	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	90	
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90	
Σ	insg. 1 Modul und 1 Modulfortführung	30	3-4 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			4	60,5	839,5	1 Prüfung
							900		

* Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

9 (Vgl. Fußnote 6 und die dortigen Vorgaben zur Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen) Nach Beratung mit der Leitung des Seminars *Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzbilanzierung* im dritten Semester sind die zu belegenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* oder den beiden Wahlpflichtbereichen *Theoretische Vertiefung Erwachsenenbildung* und *Politische und berufliche Jugendbildung* im Modul M3/3 [Fortführung] im vierten Semester nach Zielvereinbarung auszuwählen.

(Summen für Module der Allgemeinen Studien, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	25-26 zu belegende Veranstaltungen und 2 Projekte und Abschlussprüfungen	38- 39	~570,5 -585,5	~3.014,5 -3.029,5	9 Modul- prüfungen
					3.600		

Anlage 2.33 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Teilzeit)
 Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
 [ab WiSe 2020/2021]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.33.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.32 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.33 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.34 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*
(Vollzeit)
Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*
[ab WiSe 2020/2021]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Pro = Projekt; PS = Projektseminar; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Module und Veranstaltungen werden von allen Studierenden beider Studienrichtungen studiert.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Differenz und Ungleichheit *	12	Wahlpflichtbereich <i>Differenz und Ungleichheit</i> (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)								Hausarbeit (benotet)	
			6	Perspektiven der Bildungstheorie und -forschung auf Differenz und Ungleichheit				S	2	30		150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede				S/V	2	30		150
			6	Alle gleich, alle verschieden? Soziale Ungleichheiten				S/V	2	30		150
			6	Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Er- krankungen, Behinderungen und im Alter				S	2	30		150
	M1/2 Wahlstudium *	6	Wahlpflichtbereich <i>Individuelles Wahlstudium</i> 1								Auswertungs- gespräch oder Portfolio (unbenotet)	
			3	[Veranstaltung A]				[kann nach Wahl etwas variieren]				
			3	[Veranstaltung B]								
			3	Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung				S	2	30		60
	M1/3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik	12	4	Theorien der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik				S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik				S	2	30	90	
			4	Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik				S	3	45	75	
Σ	insg. 3 Module	30	~7 zu belegende Veranstaltungen					~15		~225	~675	3 Prüfungen
									900			

Nach Beratung und Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung ist der Kompetenzerwerb durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs oder durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgend genannten Möglichkeiten sicher zu stellen:

- a) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu belegen und/oder
- b) Es sind nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung max. 2 Lehrveranstaltungen zu belegen und/oder der Kompetenzerwerb durch andere geeignete Maßnahmen (Selbststudium von empfohlener Literatur und/oder empfohlenen Online-Materialien) sicher zu stellen, im Umfang von insg. 6 ECTS-Punkten. Dies zielt darauf ab, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der Schwerpunkte ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums selbstgesteuerte Strategien des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf die Anforderung des Masterstudiums verfolgen. Studierende, die zuvor keine ...
 - qualitativen Forschungsmethodologien und -methoden studiert haben, können *Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung* wählen (s.o.).
 - statistischen Grundkenntnisse im erforderlichen Umfang erworben haben, wird z. B. die Vorlesung *Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* empfohlen.
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Perspektiven der Bildungstheorie und Bildungsforschung auf Differenz und Ungleichheit* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.
 - Soziologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Unterschiede* oder das Seminar *Alle gleich, alle verschieden? Soziale Ungleichheiten* belegen wollen, wird empfohlen die Vorlesung *Einführung in die Soziologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* zu wählen.
 - Psychologie studiert haben und im Modul M1/1 *Differenz und Ungleichheit* das Seminar *Differenz und Ungleichheit bei psychischen Störungen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und im Alter* belegen wollen, können die Vorlesung *Einführung in die Psychologie* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.
 - rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, insbesondere des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe, studiert haben (und die Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* studieren), können die Vorlesung *Recht der Kinder- und Jugendhilfe und Familienrecht* aus dem Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* wählen.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung				Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Biographie und Lebenslauf *	12	Wahlpflichtbereich <i>Biographie und Lebenslauf</i> (2 von 3 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen, darunter eine mit methodischen bzw. methodologischen Aspekten)						Hausarbeit oder Forschungsbericht (benotet)			
			6	Bildung und Biografie				S		2	30	150
			6	Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Biografie- und Lebenslaufforschung				S		2	30	150
			6	Entwicklungsprobleme und biographische Krisen – theoretische Konzepte, Forschungsmethoden, Praxistransfer				S		2	30	150
	M2/2 Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-) Verhältnissen	18	5	Theorie und Forschung zu sozialen Kategorisierungen, sozialen Problemen und Problemen der Lebensführung – Relevanz für die Soziale Arbeit				S	2	30	120	Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur (unbenotet)
			5	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit				S	2	30	120	
			4	Diskriminierung und Diskriminierungskritik in der Sozialen Arbeit				S	2	30	90	
			Wahlpflichtbereich <i>Theorien, Methoden und gesetzliche Rahmungen sozialpädagogischer Felder</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):									
			4	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention				S	2	30	90	
			4	Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit ²				V/S	2	30	90	
4			Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung *				S	2	30	90		
Σ	insg. 2 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen					12	180	720	2 Prüfungen	
									900			

² Diese Wahlpflichtveranstaltung kann von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* nicht gewählt werden, da sie diese bereits als Pflichtveranstaltung im Bachelorstudium absolviert haben.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sws	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3/1 Theorien und Kon- zepte pädagogischer Professionalität *	Wahlpflichtbereich <i>Pädagogische Professionalität</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							Hausarbeit (benotet)	
		6	6	Organisationslernen: Theorie, Forschung und Beratung	S	2	30	150		
			6	Professionalität im Umgang mit sozialen Benachteiligungen und Krisen der Lebensführung	S	2	30	150		
			6	Supervision, Coaching und professionelle Selbstreflexion – theoretische Konzepte, empirische Befunde, Praxistransfer	S	2	30	150		
			6	Projektmanagement	S	2	30	150		
	M3/2 Sozialpädagogische Reflexivität	6	4	Struktur- und Interaktionsbedingungen sozialpädagogischen Handelns	S	2	30	90	Portfolio oder Hausarbeit (benotet)	
			2	Sozialpädagogische Fallrekonstruktion und Fallarbeit	S	1	15	45		
	M3/3 Forschung und Entwicklung	18	15	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten	Pro	-	-	450	Forschungsbe- richt (benotet)	
3			Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten * 2	Coll.	1	15	75			
Σ	insg. 3 Module	30		4 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			6	90	810	3 Prüfungen
							900			

* Die Begleitung des Projekts erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	sWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
4. SoSe	M4/1 Gesellschaftliche u. aktuelle Herausfor- derungen in der Sozialen Arbeit	6	6	Aktuelle Themen sozialpädagogischer Forschung und Praxis	S	2	30	150	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet)	
	M4/2 Abschlussprüfung	24	2	Begleitung d. Masterarbeit (inkl. forschungsmethodologische Begleitung) * ⁴	Coll.	1	15	45	-	
			19	Masterarbeit	Apr	-	-	570		
			3	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5		
Σ	insg. 2 Module	30		2 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			3	45,5	854,5	1 Prüfung
							900			

*Die Begleitung der Masterarbeit erfolgt sowohl durch die Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* als (nach Wahl der Studierenden) auch durch die Allgemeine Erziehungswissenschaft, die Psychologie oder die Soziologie.

(Summen für Module der Allgemeinen Studien, Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* und Abschlussprüfung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insg. 10 Module	120	19 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt und Abschlussprüfungen	36	540,5	3.059,5	9 Modul- prüfungen
					3.600		

Anlage 2.35 Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Teilzeit)
Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*
[ab WiSe 2020/2021]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.35.

Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.34 mit folgender Ausnahme:

- Wie in Anlage 1.35 dargestellt, kann das Modul *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.36 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit)
[ab WiSe 2022/2023]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Koll = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
1. WiSe	M1 Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	11	4	Einführung in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	V	2	30	90	Klausur	
			4	Arbeitsgebiete und Methoden in DaZ/DaF	S	2	30	90		
			3	Berufs- und Fachsprache Deutsch	S	2	30	60		
	M2 Erwerb und Vermittlung von Sprachen	11	4	Fremd- und Zweitspracherwerbforschung	S	2	30	90	Wissenschaftliche Hausarbeit	
			4	Mehrsprachigkeit und plurilinguale Ansätze	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Erwerb einer Kontrastsprache	Ü	2	30	60		
			3	Deutsch als Wissenschaftssprache	Ü	2	30	60		
	M3 Transkulturalität und Landeskunde	8	4	Transkulturelle Kommunikation – Theorie, Empirie und Praxis	S	2	30	90	Mündliche Prüfung	
			4	Landeskunde und kulturreflexives Lernen	S	2	30	90		
Σ	3 Module	30		8 Lehrveranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
2. SoSe	M4 Linguistik	11	4	Vergleichende Sprachwissenschaft	V	2	30	90	Klausur
			4	Grammatik des Deutschen und ihre Vermittlung	S	2	30	90	
			Wahlpflichtbereich <i>Individueller Spracherwerb (Fortführung)</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						
			3	Erwerb einer Kontrastsprache (Fortführung)	Ü	2	30	60	
			3	Deutsch als Wissenschaftssprache (Fortführung)	Ü	2	30	60	
	M5 Phonetik	7	4	Phonetik: Sprechnorm des Deutschen	S	2	30	90	Mündliche Prüfung (unbenotet)
			3	Rhetorik: Wissenschaftlich Vortragen	S	2	30	60	
	M6 Projekte in DaZ/ DaF	12	6	Projektmanagement	S	2	30	150	Projektpräsentation mit Kolloquium
			Wahlpflichtbereich <i>Projektthemen</i> (2 Lehrveranstaltungen von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						
			3	Aktuelle Themen DaZ/DaF	S	2	30	60	
			3	Digitales Lernen in DaZ/DaF	S	2	30	60	
			3	Sozialwissenschaftliche Perspektiven	S	2	30	60	
			3	DaZ/DaF im Beruf	S	2	30	60	
Σ	3 Module	30	8 Lehrveranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. WiSe	M7 Didaktik und Methodik DaZ/DaF	12	3	Curriculumsentwicklung und Analyse von Lehr-Lern-Medien	S	2	30	60	Mündliche Prüfung	
			7	Unterrichtspraxis DaZ/DaF	TP	-	-	210		
			2	Begleitung Unterrichtspraxis DaZ/DaF	Ü	1	15	45		
	M8 Empirische Forschung in DaZ/DaF	7	4	Aktuelle Forschung in DaZ/DaF	S	2	30	90	Schriftliche Arbeit	
			3	Empirische Forschungsmethoden und -designs	S	2	30	60		
	M9 Berufspraktische Vertiefung	11	7	Berufspraxis DaZ/DaF	BP	-	-	210	Portfolio (unbenotet)	
			4	Vertiefung Berufspraxis DaZ/DaF	S	2	30	90		
Σ	3 Module	30		5 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika			9	135	765	3 Prüfungen
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
4. SoSe	M10 Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen	6	4	Testen, Prüfen und Evaluieren	S	2	30	90	Schriftliche Arbeit (unbenotet)	
			2	Sprachdiagnostik	Ü	1	15	45		
	M11 Masterprüfung	24	2	Forschungskolloquium DaZ/DaF	Koll	1	15	45	-	
			20	Masterarbeit	Apr	-	-	600		
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5		
Σ	2 Module	30		3 Lehrveranstaltungen, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung			4	60,5	839,5	1 Prüfung
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 11 Module	120	24 Lehrveranstaltungen und 2 Praktika, Abschlussprüfung	45	675,5	2924,5	10 Prüfungen
					3.600		

Anlage 2.37 Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit)
[ab WiSe 2022/2023]

Anlage 2.36 gilt entsprechend für den Teilzeitstudiengang bei 6-semesteriger Regelstudienzeit (Studienbeginn zum Wintersemester) mit folgenden Ausnahmen:

- Die Abfolge der Module im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.37.
- Einzelne Module (z. B. Modul M7) können in Absprache mit der Studiengangsleitung auf zwei Semester aufgeteilt werden. Empfohlen wird, das praxisbezogene Modul M9 auf zwei Semester zu verteilen.

Die Masterarbeit kann bereits im fünften Semester begonnen werden.

Anlage 2.38 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)
[ab WiSe 2023/2024]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1/1 Wissens-, Organisations- und Team-management	12	2	Studieneingangsphase	S	2	30	30	Hausarbeit (benotet)	
			3	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	60		
			3	Organisationsentwicklung lokal, regional, national, international	S	2	30	60		
			4	Lehr- und Lerntheorien als Instrumente des Wissenserwerbs	S	2	30	90		
	M1/2 Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	9	Wahlbereich <i>Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							Fallstudie (benotet)
			3	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	60		
			3	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	60		
			3	Gesundheitspädagogische Ansätze und Strategien im Hinblick auf gesundheitliche Ungleichheit und deren strukturelle Determinanten	S	2	30	60		
			3	<i>Public Health and Global Health</i>	S	2	30	60		
	M1/3 Empirische Forschungsmethoden	9	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur oder Online-Klausur (benotet)	
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	Ü	2	30	60		
			Wahlbereich <i>Vertiefung Forschungsmethoden</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Qualitative Forschung in der Gesundheitspädagogik – Vertiefung	S	2	30	60		
			3	Quantitative Forschung in der Gesundheitspädagogik – Vertiefung	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			20	300	600	3 Prüfungen	
							900			

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezah, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Gesundheits- pädagogik in Gesundheits- förderung und Prävention	12	3	Didaktik in Gesundheitsförderung und Prävention	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Gesundheitsförderung und Prävention</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Arbeitswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
			3	Soziologische Perspektive	S	1	15	75		
	M2/2 Gesundheits- pädagogik in Kuration und Rehabilitation	12	3	Didaktik in Kuration und Rehabilitation	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)	
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Kuration und Rehabilitation</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75		
			3	Arbeitswissenschaftliche Perspektive	S	1	15	75		
			3	Soziologische Perspektive	S	1	15	75		
	M2/3 Evaluieren und Qualität managen	6	3	Spezielle Konzepte und Methoden der Evaluation	S	2	30	60	Klausur oder Online-Klausur (benotet)	
			3	Spezielle Konzepte und Methoden des Qualitätsmanagements	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
		24	12	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	360	

3. WiSe	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik		5	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	120	Präsentation und Bericht (benotet)
			5	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	120	
			2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik im Kontext ausgewählter Berufsfelder	Coll	2	30	30	
	Wahlpflichtmodule (1 von 5 Modulen ist auszuwählen; jedes Modul ist nur für eine eingegrenzte Zahl von Studierenden geöffnet):								
	M3/2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/Portfolio (unbenotet)
			3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M3/3 Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Klausur (unbenotet)
			3	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M3/4 Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- u. Sozialmanagement	S	2	30	60	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (unbenotet)
			3	Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement (inkl. Digitalisierung)	S	2	30	60	
M3/5 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/Hausarbeit (unbenotet)	
		3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
M3/6 Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme		3	Modelle und Befunde zu individueller, organisationaler und systemischer Gesundheitskompetenz	S	2	30	60	Review oder Referat (unbenotet)	
		3	Interventionen zur Förderung individueller, organisationaler und systemischer Gesundheitskompetenz	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			10	150	750	2 Prüfungen
							900		
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
	M4/1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-

4. SoSe			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120	26 zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen	46	690,5	2909,5	8 Modulprüfungen
					3.600		

Anlage 2.39 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)
[ab WiSe 2023/2024]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.39. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.38 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.39 dargestellt, erstreckt sich das Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.39 dargestellt, kann das Modul M4/1 *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.

Anlage 2.40 Masterstudiengang *Nachhaltigkeit und Klimabildung*
[ab WiSe 2025/2026]

[noch nicht belegt]

Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

Anlage 3.1 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit)

Anlage 3.1.1 Module der Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2022/2023) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 68 Abs. 3: Blockpraktikum in Modul M8) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. Semester

- Modul M1 *Grundlagen und Arbeitsfelder* (11 ECTS-Punkte)
- Modul M2 *Erwerb und Vermittlung von Sprachen* (11 ECTS-Punkte)
- Modul M3 *Transkulturalität und Landeskunde* (8 ECTS-Punkte)

2. Semester

- Modul M4 *Linguistik: Pflichtveranstaltungen* (8 ECTS-Punkte)
- Modul M5 *Phonetik* (7 ECTS-Punkte)

3. Semester

- Modul M9 *Berufspraktische Vertiefung* (11 ECTS-Punkte)

4. Semester

- Modul M10 *Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.2 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)

Anlage 3.2.1 Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/-Weiterbildung*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

2. Semester

- Modul M2/2 *Einführung: Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Erwachsenenpädagogische Kernthemen* (18 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Einführung* und/oder *Politische und berufliche Jugendbildung: Einführung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

3. Semester

- Modul M3/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Ausbau der Kompetenzen* (6 ECTS-Punkte), davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Ausbau der Kompetenzen* und/oder *Berufsbildungsforschung* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).
- Modul M3/3 *Forschung und Entwicklung* (18 ECTS-Punkte), davon das Projekt *Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (13 ECTS-Punkte) und das Projektseminar *Begleitung Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Kontexten* (3 ECTS-Punkte).

4. Semester

- Modul M4/1 *Erwachsenenpädagogische Kernthemen: Abschluss*, davon die Wahlpflichtbereiche *Kernthemen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Abschluss* und/oder *Politische und berufliche Jugendbildung: Abschluss* (insgesamt 6 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semestrigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.2.2 Module der Studienrichtung *Sozialpädagogik* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

2. Semester

- Modul M2/2 *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-)Verhältnissen* (18 ECTS-Punkte), davon der Wahlpflichtbereich *Sozialpädagogische Handlungsfelder: Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Sozialpädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.3 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)
[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WiSe 2022/2023]

Anlage 3.3.1 Module der Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. Semester

- Modul M1/1 *Wissens-, Organisations- und Teammanagement* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M1/2 *Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik* (12 ECTS-Punkte)

2. Semester

- Modul M2/1 *Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/2 *Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/3 *Evaluieren, Qualität und Gesundheit managen* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.3.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 90

Anrechnung gemäß § 90 Abs. 1 und 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Semester: Angerechnet werden die beiden Module M1/1 und M1/2 des ersten Semesters (insgesamt 24 ECTS-Punkte). Das Modul M1/3 wird dafür in das dritte Semester verschoben.
2. Semester: Angerechnet wird das Modul M2.3 des zweiten Semesters (6 Punkte). Dafür wird im zweiten Semester bereits mit einem Teil des Projekts zur gesundheitspädagogischen Forschungs- und Entwicklungspraxis des Moduls M3/1 begonnen.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester, wenn das Modul M1.3 im dritten Semester studiert wird, neben den verbleibenden Teilen des Moduls M3.1. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Intervention und Rehabilitation	
3. (WiSe)	Empirische Forschungsmethoden	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Modulmatrix Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*, Anrechnungsvariante

[...]

Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*
[ab WiSe 2019/2020]

Anlage 3.5.1 Module des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2019/2020) des 4-semesterigen weiterbildenden und berufs-
begleitenden Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind aus der folgenden Auswahl
von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte
anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine
Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module
rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen
(z.B. Lehrveranstaltungen, Projekte) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. Semester

- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten);
- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Individualisierung* (3 ECTS-Punkte).

2. Semester

- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Schulisches Change-Management* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten).

3. Semester

- Modul M3 *Professionsorientierte Vertiefung*, Lehrveranstaltung *Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungsforschung* (max. 3 von 8 ECTS-Punkten).

Anlage 3.6 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)

Anlage 3.6.1 Module der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit / Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z. B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. und 2. Semester

- M1/4 *Fachstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Schwerpunkt Lehren und Lernen* (insgesamt 12 ECTS-Punkte),

2. Semester

- M2/2 *Projektstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Planung, Durchführung, Evaluation und Management von Bildungsprozessen* (insgesamt 12 ECTS-Punkte),

3. und 4. Semester

- Modul M3/3 *Fachstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Schwerpunkt Institutionen und Politik* (insgesamt 12 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semestrigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.6.2 Module der Studienrichtung *Soziale Arbeit / Sozialpädagogik* beim Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 4 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Wahlpflichtbereiche, Lehrveranstaltungen) beziehen.

2. Semester

- Modul M2/2 *Soziale Arbeit in gesellschaftlichen (Ungleichheits-)Verhältnissen* (18 ECTS-Punkte), davon der Wahlpflichtbereich *Theorien, Methoden und gesetzliche Rahmungen sozialpädagogischer Felder* (insgesamt 4 ECTS-Punkte).

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Soziale Arbeit / Sozialpädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.7 Anrechnung bei den Masterstudiengängen *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit)
[ab WiSe 2023/2024]

Anlage 3.7.1 Module der Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2023/2024) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z. B. Lehrveranstaltungen) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. Semester

- Modul M1/1 *Wissens-, Organisations- und Teammanagement* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M1/2 *Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik* (9 ECTS-Punkte)

2. Semester

- Modul M2/1 *Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/2 *Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/3 *Evaluierten und Qualität managen* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Anlage 3.7.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 147

Anrechnung gemäß § 147 Abs. 1 und 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 27 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

- 1. Semester:** Angerechnet werden die beiden Module M1/1 und M1/2 des ersten Semesters (insgesamt 21 ECTS-Punkte). Das Modul M1/3 wird dafür in das dritte Semester verschoben.
- 2. Semester:** Angerechnet wird das Modul M2.3 des zweiten Semesters (6 Punkte). Dafür wird im zweiten Semester bereits mit einem Teil des Projekts zur gesundheitspädagogischen Forschungs- und Entwicklungspraxis des Moduls M3/1 begonnen.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester, wenn das Modul M1.3 im dritten Semester studiert wird, neben den verbleibenden Teilen des Moduls M3.1. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation	
3. (WiSe)	Empirische Forschungsmethoden	[Wahlpflicht- modul]	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Modulmatrix Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*, Anrechnungsvariante